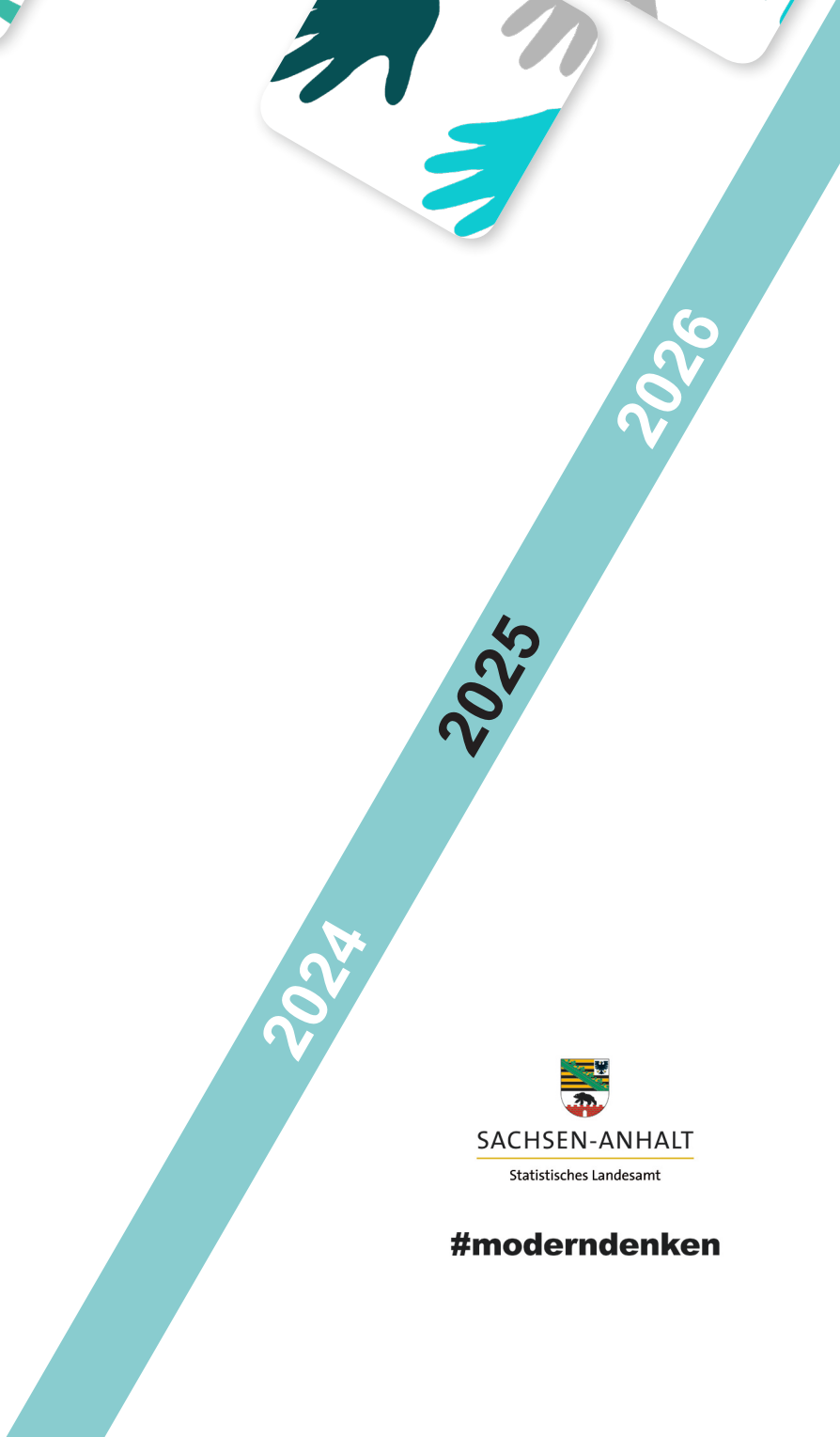




Wohngeld

Jahr 2025



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat August 2026

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Bildung, Soziales, Gesundheit
Frau Leuchte Telefon: 0345 2318-205

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://mastodon.social/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.social/@statistiklsa)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag–Freitag: 8.00–12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,
auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestell-Nr.: 6K701

Bild: Pixabay.com/geralt

Statistischer Bericht



Wohngeld

Jahr 2025

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
1. Haushalte mit Wohngeld am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße und Durchschnittsbeträgen von Wohnfläche, Miete/Belastung, Wohngeldanspruch und	5
2. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße, Höhe des monatlichen Wohngeldes und des durchschnittlichen monatlichen Wohngeldanspruchs	6
3. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße und Fläche der Wohnung	7
4. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße und sozialer Stellung der Haupteinkommensbezieherin bzw. des Haupteinkommensbeziehers	8
5. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße, sozialer Stellung sowie Durchschnittsbeträgen von Bruttoeinkommen, Abzugsbeträgen, Gesamteinkommen und Wohngeld	10
6. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte nach Anzahl der Personen im Haushalt sowie durchschnittlichem Wohngeldanspruch und Wohnkostenbelastung am 31.12.2025	11
7. Haushalte mit Wohngeld am 31.12.2025 nach Kreisen	12
8. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Kreisen und Haushaltsgröße	13
9. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Kreisen und sozialer Stellung der Haupteinkommensbezieherin bzw. des Haupteinkommensbeziehers	14
10. Haushalte mit Wohngeld 2017 bis 2025 nach ausgewählten Merkmalen	15
11. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte 2017 bis 2025 nach Kreisen	16

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Wohngeldstatistik ist das Wohngeldgesetz (WoGG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de. Erhoben werden die Angaben nach § 35 WoGG.

Methodische Hinweise

Die Grundlage der Wohngeldstatistik bilden die Daten der Bewilligungsstellen (Wohngeldstellen, Sozialämter).

Wohngeld wird nur auf Antrag unter bestimmten Anspruchsvoraussetzungen von den Wohngeldstellen in Form von Miet- oder Lastenzuschuss bewilligt.

In den Tabellen sind alle Wohngeldempfängerinnen und -empfänger am 31.12. einschließlich der bis zum 31. März des Folgejahres rückwirkenden Bewilligung nachgewiesen.

Begriffserläuterungen

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum und dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Miete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

Belastung ist die Belastung aus Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung. Die Belastung wird in einer Wohngeldlastenberechnung ermittelt. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgungen den maßgebenden Höchstbetrag nach § 2 Abs. 1 WoGG erreicht oder übersteigt.

Für den **Mietzuschuss** sind antragsberechtigt

- Mieter von Wohnraum,
- Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichem Nutzungsverhältnis,
- diejenigen, die Wohnraum im eigenen Hause bewohnen und nicht lastenzuschussberechtigt sind,
- Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes und die in Beherbergungsbetrieben untergebrachten Personen mit mietähnlichem Nutzungsverhältnis.

Antragsberechtigt für einen **Lastenzuschuss** für den eigengenutzten Wohnraum ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung und die Inhaberin bzw. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung bzw. Bestellung oder Übertragung eines Gebäudes, eines Wohneigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat, wenn er dafür die Belastung aufbringt.

Ein **Haushalt** ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft von Familienangehörigen.

Seit 2005 gibt es neben den **reinen Wohngeldhaushalten** (d. h., alle Familienmitglieder sind wohngeldberechtigt) auch die sogenannten **wohngeldrechtlichen Teilhaushalte (Mischhaushalte)**. Hierbei handelt es sich um Haushalte, in denen sowohl bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Familienmitglieder als auch nach § 7 vom Wohngeld ausgeschlossene Personen leben. Vom Wohngeld ausgeschlossene Personen sind solche Familienmitglieder, die bereits eine andere staatliche Transferleistung (z. B. Bürgergeld) erhalten. Bei den Mischhaushalten werden zwei Typen unterschieden:

- Mischhaushalte, in denen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller selbst wohngeldberechtigt ist, in dessen Gesamthaushalt aber auch Transferleistungsempfänger leben,
- Mischhaushalte, in denen der Antragsteller Transferleistungen erhält und damit selbst nicht wohngeldberechtigt ist.

Ab dem Berichtsjahr 2013 wird in der Wohngeldstatistik jede Empfängerin und jeder Empfänger nach sozialer Stellung den Erwerbstätigen, den Arbeitslosen oder den Nichterwerbspersonen zugeordnet (bisher nur die Antragstellerin bzw. der Antragsteller).

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsvertrags- oder Dienstvertragsverhältnis stehen (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Beamtinnen/Beamte) oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben (Selbstständige).

Zu den **Arbeitslosen** gehört eine Empfängerin bzw. ein Empfänger im Sinne der Wohngeldstatistik, wenn diese Person gewöhnlich erwerbstätig ist und nur vorübergehend nicht am Erwerbsleben teilnimmt.

Zu den **Nichterwerbspersonen** zählen Studierende, Rentnerinnen/Rentner und Pensionärinnen/Pensionäre sowie sonstige nichterwerbstätige Personen. Ab dem Berichtsjahr 2013 enthält diese Gruppe auch die Auszubildenden mit Einkommen. Während Rentnerinnen/Rentner eine eigene Rente aufgrund gezahlter Beiträge zu einer Rentenversicherung, Unfallversicherung oder dgl. beziehen, erhalten Pensionärinnen/Pensionäre als Beamtinnen/Beamte außer Dienst bzw. diesen nach Artikel 131 Grundgesetz gleichgestellte Personen Versorgungsleistungen (Pensionen) aus öffentlichen Kassen.

Sonstige nichterwerbstätige Personen suchen bzw. üben keinerlei auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit aus.

Geheimhaltung

Ab dem Berichtsjahr 2020 sind aus Gründen der statistischen Geheimhaltung die Absolutwerte auf ein Vielfaches von 5 gerundet. Die Summe der gerundeten Werte kann von der ebenfalls gerundeten Gesamtsumme abweichen. Anteile und Veränderungsraten werden auf Basis der gerundeten Fallzahlen ermittelt. Dadurch sind bei niedrigen Fallzahlen zum Teil deutliche Verzerrungen gegenüber den Originalergebnissen möglich

Zeichenerklärung:

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- ... Angabe fällt später an

1. Haushalte mit Wohngeld am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße und Durchschnittsbe- trägen, Wohnfläche, Miete/Belastung, Wohngeldanspruch und Gesamteinkommen

Haushalte mit ... Personen	Wohngeld- empfänger- haushalte insgesamt	Anteil der Wohngeldem- fängerhaushalte an den Privat- haushalten insgesamt je Haushaltsgröße*	Durch- schnittlich genutzte Wohnfläche**	Durch- schnittliche tatsächliche monatliche Miete/ Belastung**	Durch- schnittlicher monatlicher Wohngeld- anspruch	Durch- schnittliches monatliches Gesamt- einkommen
	Anzahl	%	m²	EUR		
	Reine Wohngeldhaushalte insgesamt					
1	33 840	7,06	49	376	210	945
2	7 230	1,79	73	451	193	1 443
3	2 635	2,20	79	545	254	1 747
4	2 630	3,70	86	597	348	2 126
5	1 610	7,85	92	653	445	2 233
6 und mehr	1 340	17,87	107	747	630	2 244
Insgesamt	49 290	4,47	59	427	237	1 201
	darunter mit Mietzuschuss					
1	31 445	6,56	45	378	211	950
2	5 950	1,48	65	457	197	1 450
3	2 445	2,04	76	536	253	1 751
4	2 355	3,32	81	576	350	2 110
5	1 440	7,02	88	634	454	2 189
6 und mehr	1 190	15,87	101	731	637	2 197
Zusammen	44 825	4,07	54	425	238	1 194
	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte insgesamt					
1	640	0,13	31	216	168	610
2	195	0,05	25	156	232	948
3	70	0,06	21	136	295	1 310
4	45	0,06	19	130	367	1 897
5	15	0,07	/	/	/	/
6 und mehr	20	0,27	/	/	/	/
Insgesamt	985	0,09	28	190	210	836
	darunter mit Mietzuschuss					
1	615	0,13	30	214	168	602
2	175	0,04	23	159	243	937
3	65	0,05	20	134	301	1 252
4	40	0,06	18	125	372	1 853
5	15	0,07	/	/	/	/
6 und mehr	20	0,27	/	/	/	/
Zusammen	925	0,08	27	191	212	815

* Privathaushalte - Ergebnis der 1 %-Mikrozensus-Stichprobe 2025

** für wohngeldrechtliche Teilhaushalte = pro Kopf-Angaben

2. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße, Höhe des monatlichen Wohngeldes und des durchschnittlichen monatlichen Wohngeldanspruchs

Haushalte mit ... Person(en)	Wohngeld- empfänger- haushalte insgesamt	Davon mit einem monatlichen Wohngeld von ... EUR							Durch- schnittl. monatl. Wohngeld- anspruch in EUR
		unter 50	50	75	100	150	200	250 oder mehr	
			bis unter						
			75	100	150	200	250		
		Insgesamt							
1	33 840	1 220	1 185	1 530	4 830	6 840	7 465	10 775	210
2	7 230	610	455	565	1 285	1 225	1 060	2 035	193
3	2 635	120	120	115	290	375	385	1 235	254
4	2 630	60	45	60	155	175	225	1 905	348
5	1 610	20	30	15	50	60	60	1 370	445
6 und mehr	1 340	10	5	5	10	15	25	1 275	630
Insgesamt	49 290	2 030	1 840	2 290	6 615	8 695	9 220	18 600	237
		mit Mietzuschuss							
1	31 445	1 125	1 080	1 405	4 400	6 375	7 000	10 600	211
2	5 950	455	350	435	1 050	1 020	890	1 740	197
3	2 445	110	105	110	270	350	360	1 145	253
4	2 355	50	40	55	135	150	195	1 730	350
5	1 440	15	20	15	35	45	50	1 255	454
6 und mehr	1 190	5	5	5	10	15	15	1 145	637
Zusammen	44 825	1 760	1 595	2 020	5 905	7 955	8 510	17 080	238
		mit Lastenzuschuss							
1	2 400	95	105	125	430	465	465	715	202
2	1 285	150	105	130	230	205	170	295	175
3	190	10	15	5	20	25	25	90	263
4	275	10	10	5	20	25	30	175	333
5	170	-	10	-	15	15	10	115	369
6 und mehr	150	-	-	-	-	5	10	130	576
Zusammen	4 465	270	240	265	715	740	710	1 520	224

3. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße und Fläche der Wohnung

Haushalte mit ... Personen	Wohngeld- empfänger- haushalte insgesamt	Davon nutzten eine Wohnfläche von ... m ²					
		unter 40	40	60	80	100	120 und mehr
			bis unter				
			60	80	100	120	
		Insgesamt					
1	33 840	9 155	17 675	4 840	1 025	550	595
2	7 230	65	2 015	3 365	880	460	445
3	2 635	5	405	1 235	585	240	165
4	2 630	5	280	1 060	640	365	280
5	1 610	-	90	565	420	265	265
6 und mehr	1 340	-	25	300	335	300	380
Insgesamt	49 290	9 230	20 495	11 365	3 885	2 185	2 130
		mit Mietzuschuss					
1	31 445	9 145	17 470	4 395	355	60	20
2	5 950	65	1 990	3 220	530	110	35
3	2 445	5	405	1 220	540	195	80
4	2 355	5	275	1 055	590	280	150
5	1 440	-	90	560	400	230	165
6 und mehr	1 190	-	25	295	335	280	255
Zusammen	44 825	9 215	20 250	10 755	2 750	1 150	705
		mit Lastenzuschuss					
1	2 400	15	210	445	670	495	570
2	1 285	-	25	145	350	350	410
3	190	-	-	10	40	45	90
4	275	-	5	5	50	80	135
5	170	-	-	5	25	40	100
6 und mehr	150	-	-	-	-	25	125
Zusammen	4 465	15	245	610	1 135	1 035	1 425

4. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße und sozialer Stellung der Haupteinkommensbezieherin bzw. des Haupteinkommensbeziehers

Haushalte mit ... Person(en)	Insgesamt	Erwerbspersonen		Arbeits- lose	Nichterwerbspersonen		
		Selbst- ständige	Arbeitnehmer/ -innen/ Beam(t)e/-innen		Rentner/-innen/ Pensionär(e)/ -innen	Studierende/ Auszubil- dende*	Sonstige
	Insgesamt Anzahl						
1	33 840	85	2 885	1 525	28 255	545	550
2	7 230	45	2 600	310	3 960	125	195
3	2 635	40	2 060	155	175	70	140
4	2 630	40	2 295	100	60	40	90
5	1 610	20	1 460	60	15	15	40
6 und mehr	1 340	25	1 205	40	15	15	40
Insgesamt	49 290	255	12 495	2 195	32 480	805	1 055
	Durchschnittliches monatliches Gesamteinkommen** in EUR						
1	945	822	1 058	968	937	767	883
2	1 443	1 149	1 453	1 356	1 466	1 014	1 276
3	1 747	1 547	1 794	1 625	1 656	1 341	1 502
4	2 126	1 735	2 159	2 015	2 004	2 018	1 837
5	2 233	/	2 269	1 774	/	/	2 029
6 und mehr	2 244	1 975	2 245	2 003	/	/	2 665
Insgesamt	1 201	1 356	1 721	1 156	1 008	972	1 230
	Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch in EUR						
1	210	259	164	196	215	250	221
2	193	310	197	235	178	327	251
3	254	323	238	284	287	367	327
4	348	419	339	385	405	423	441
5	445	/	436	550	/	/	523
6 und mehr	630	658	626	731	/	/	640
Insgesamt	237	368	292	235	211	292	287

* mit Einkommen nach §14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG

** Monatliches Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des nach den §§ 14 bis 18 WoGG ermittelten Einkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Noch 4. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße und sozialer Stellung der Haupteinkommensbezieherin bzw. des Haupteinkommensbeziehers

Haushalte mit ... Person(en)	Insgesamt	Erwerbspersonen		Arbeits- lose	Nichterwerbspersonen		
		Selbst- ständige	Arbeitnehmer/ -innen/ Beam(t)e/-innen		Rentner/-innen/ Pensionär(e)/ -innen	Studierende/ Auszubil- dende*	Sonstige
	mit Mietzuschuss						
	Anzahl						
1	31 445	65	2 725	1 405	26 225	540	480
2	5 950	30	2 440	270	2 925	120	165
3	2 445	30	1 935	145	150	65	120
4	2 355	30	2 065	85	55	40	75
5	1 440	20	1 310	55	10	10	30
6 und mehr	1 190	15	1 085	35	10	10	35
Zusammen	44 825	195	11 570	1 995	29 370	785	910
	Durchschnittliches monatliches Gesamteinkommen** in EUR						
1	950	828	1 066	973	941	775	891
2	1 450	1 175	1 457	1 361	1 484	1 018	1 240
3	1 751	1 698	1 795	1 606	1 650	1 353	1 556
4	2 110	1 858	2 143	2 028	1 908	1 851	1 811
5	2 189	/	2 230	1 673	/	/	2 099
6 und mehr	2 197	/	2 200	1 960	/	/	2 386
Zusammen	1 194	1 378	1 700	1 153	1 002	942	1 210
	Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch in EUR						
1	211	266	163	194	216	252	221
2	197	312	198	235	181	331	268
3	253	350	238	283	284	374	332
4	350	452	342	399	372	407	452
5	454	/	444	562	/	/	568
6 und mehr	637	/	632	758	/	/	621
Zusammen	238	375	290	235	213	291	289

* mit Einkommen nach §14 Abs. 2 Nrn. 27 - 29 WoGG

** Monatliches Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des nach den §§ 14 bis 18 WoGG ermittelten Einkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

5. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Haushaltsgröße, sozialer Stellung sowie Durchschnittsbeträgen von Abzugsbeträgen, Gesamteinkommen und Wohngeld

Haushalte mit ... Person(en)	Soziale Stellung der Haupteinkommensbezieher/-innen	Haushalte	Durchschnittliche(s) monatliche(s) ... der Haushalte mit Wohngeld			
			Gesamteinkommen*	Abzugsbeträge**	Wohngeld	tatsächliche monatliche Miete/Belastung
		Anzahl	EUR			
1	Erwerbstätige***	2 970	1 051	385	167	379
	Arbeitslose	1 525	968	64	196	376
	Nichterwerbspersonen	29 345	933	175	216	376
	Zusammen	33 840	945	189	210	376
2	Erwerbstätige***	2 645	1 448	578	199	467
	Arbeitslose	310	1 356	221	235	471
	Nichterwerbspersonen	4 275	1 446	261	186	440
	Zusammen	7 230	1 443	375	193	451
3	Erwerbstätige***	2 100	1 789	665	240	546
	Arbeitslose	155	1 625	263	284	536
	Nichterwerbspersonen	385	1 543	337	316	538
	Zusammen	2 635	1 747	595	254	545
4	Erwerbstätige***	2 335	2 152	801	341	597
	Arbeitslose	100	2 015	433	385	589
	Nichterwerbspersonen	195	1 879	407	415	606
	Zusammen	2 630	2 126	758	348	597
5	Erwerbstätige***	1 480	2 267	838	438	651
	Arbeitslose	60	1 774	314	550	658
	Nichterwerbspersonen	70	1 905	479	509	689
	Zusammen	1 610	2 233	803	445	653
6 und mehr	Erwerbstätige***	1 230	2 240	826	627	742
	Arbeitslose	40	2 003	345	731	789
	Nichterwerbspersonen	70	2 457	611	622	812
	Zusammen	1 340	2 244	801	630	747
Insgesamt	Erwerbstätige***	12 755	1 713	642	293	531
	Arbeitslose	2 195	1 201	129	235	425
	Nichterwerbspersonen	34 340	1 014	191	216	388
	Insgesamt	49 290	1 201	305	237	427

* Monatliches Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des nach den §§ 14 bis 18 WoGG ermittelten Einkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

** bei der Einkommensermittlung nach den §§ 16 bis 18 WoGG zu berücksichtigende Abzüge und Freibeträge

*** einschließlich Studierende/Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27–29 WoGG

6. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte nach Anzahl der Personen im Haushalt sowie durchschnittl. Wohngeldanspruch und Wohnkostenbelastung am 31.12.2025

Haushalte mit ... Person(en)	Haushalte mit Wohngeld									
	insgesamt	durchschnittl. monatl. Wohngeldanspruch	davon reine Wohngeldhaushalte				davon wohngeldrechtliche Teilhaushalte			
			zusammen	durchschnittl. monatl. Wohngeldanspruch	durchschnittl. Wohnkostenbelastung vor Wohngeld	durchschnittl. Wohnkostenbelastung nach Wohngeld	zusammen	durchschnittl. monatl. Wohngeldanspruch	durchschnittl. Wohnkostenbelastung vor Wohngeld	durchschnittl. Wohnkostenbelastung nach Wohngeld
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	in %	in %	Anzahl	EUR	in %	in %
	Insgesamt									
1	34 485	210	33 840	210	38	17	640	168	33	7
2	7 425	194	7 230	193	29	17	195	232	31	8
3	2 705	255	2 635	254	29	16	70	295	29	8
4	2 675	348	2 630	348	27	11	45	367	26	8
5	1 625	445	1 610	445	28	9	15	/	/	/
6 und mehr	1 360	628	1 340	630	32	5	20	/	/	/
Insgesamt	50 275	236	49 290	237	34	15	985	210	31	7
	mit Mietzuschuss									
1	32 055	210	31 455	211	38	17	615	168	34	7
2	6 125	198	5 950	197	30	17	175	243	32	8
3	2 510	255	2 445	253	29	15	65	301	30	8
4	2 395	350	2 355	350	26	10	40	372	26	7
5	1 455	454	1 440	454	28	8	15	/	/	/
6 und mehr	1 210	634	1 190	637	32	4	20	/	/	/
Zusammen	45 750	237	44 825	238	34	15	925	212	32	7
	mit Lastenzuschuss									
1	2 430	201	2 400	202	38	16	30	137	29	9
2	1 300	175	1 285	175	29	17	20	/	/	/
3	195	262	190	263	37	22	5	/	/	/
4	280	333	275	333	33	19	5	/	/	/
5	170	375	170	369	30	16	5	/	/	/
6 und mehr	150	576	150	576	32	11	/	/	/	/
Zusammen	4 525	223	4 465	224	34	17	60	178	26	11

7. Haushalte mit Wohngeld am 31.12.2025 nach Kreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Haushalte mit Wohngeld					
	insgesamt	durch- schnittlicher monatlicher Wohngeld- anspruch	davon			
			reine Wohngeldhaushalte		wohngeldrechtliche Teilhaushalte	
			insgesamt	durch- schnittlicher monatlicher Wohngeld- anspruch	insgesamt	durch- schnittlicher monatlicher Wohngeld- anspruch
	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR
	Insgesamt					
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	2 325	248	2 270	249	55	203
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	5 755	251	5 705	252	50	193
Magdeburg, Landeshauptstadt, kreisfreie Stadt	5 450	260	5 325	260	120	247
Altmarkkreis Salzwedel	1 920	225	1 890	226	30	169
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	3 960	229	3 895	229	65	198
Börde, Landkreis	3 260	237	3 230	237	30	157
Burgenlandkreis	4 040	227	3 935	228	105	209
Harz, Landkreis	5 205	220	5 035	220	170	229
Jerichower Land, Landkreis	1 680	243	1 650	244	30	189
Mansfeld-Südharz, Landkreis	3 415	231	3 335	231	85	189
Saalekreis	2 790	238	2 730	238	60	234
Salzlandkreis	4 690	227	4 595	228	95	187
Stendal, Landkreis	3 085	231	3 025	231	60	217
Wittenberg, Landkreis	2 700	228	2 665	229	35	180
Land Sachsen-Anhalt	50 275	236	49 290	237	985	210
	darunter mit Mietzuschuss					
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	2 205	249	2 155	250	50	221
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	5 695	251	5 645	252	50	188
Magdeburg, Landeshauptstadt, kreisfreie Stadt	5 385	260	5 265	260	120	246
Altmarkkreis Salzwedel	1 675	223	1 650	224	25	157
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	3 460	231	3 400	231	60	207
Börde, Landkreis	2 840	235	2 815	236	25	147
Burgenlandkreis	3 665	228	3 565	229	100	214
Harz, Landkreis	4 810	221	4 640	221	165	231
Jerichower Land, Landkreis	1 470	247	1 445	248	25	188
Mansfeld-Südharz, Landkreis	2 860	234	2 785	235	75	198
Saalekreis	2 475	240	2 425	239	55	243
Salzlandkreis	4 180	229	4 095	229	85	189
Stendal, Landkreis	2 700	232	2 640	233	60	211
Wittenberg, Landkreis	2 335	227	2 305	228	30	164
Land Sachsen-Anhalt	45 750	237	44 825	238	925	212

8. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Kreisen und Haushaltsgröße

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Davon in Haushalten mit ... Person(en)					
		1	2	3	4	5	6 und mehr
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	2 270	1 560	285	140	130	85	75
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	5 705	3 905	690	320	365	245	185
Magdeburg, Landeshauptstadt, kreisfreie Stadt	5 325	3 470	685	305	350	255	265
Altmarkkreis Salzwedel	1 890	1 250	285	115	115	65	55
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	3 895	2 715	605	180	210	100	80
Börde, Landkreis	3 230	2 045	570	235	190	105	85
Burgenlandkreis	3 935	2 790	590	200	175	110	70
Harz, Landkreis	5 035	3 630	760	265	205	110	70
Jerichower Land, Landkreis	1 650	1 100	245	80	105	75	45
Mansfeld-Südharz, Landkreis	3 335	2 345	530	170	135	80	75
Saalekreis	2 730	1 810	450	145	150	95	85
Salzlandkreis	4 595	3 250	680	195	225	120	120
Stendal, Landkreis	3 025	2 080	465	155	145	95	85
Wittenberg, Landkreis	2 665	1 900	390	125	135	70	50
Land Sachsen-Anhalt	49 290	33 840	7 230	2 635	2 630	1 610	1 340

9. Reine Wohngeldhaushalte am 31.12.2025 nach Kreisen und sozialer Stellung der Haupteinkommensbezieherin bzw. des Haupteinkommensbeziehers

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Erwerbspersonen		Arbeits- lose	Nichterwerbspersonen		
		Selbst- ständige	Arbeitnehmer/ -innen/ Beamt(e)/ -innen		Rentner/ -innen/ Pensionär(e)/ -innen	Studierende/ Auszubil- dende*	Sonstige
	Anzahl						
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	2 270	15	605	105	1 470	30	45
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	5 705	55	1 585	215	3 440	250	165
Magdeburg, Landeshauptstadt, kreisfreie Stadt	5 325	30	1 615	255	3 195	150	80
Altmarkkreis Salzwedel	1 890	10	505	90	1 225	15	40
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	3 895	10	860	170	2 695	50	110
Börde, Landkreis	3 230	10	985	145	2 015	30	45
Burgenlandkreis	3 935	15	950	190	2 675	30	70
Harz, Landkreis	5 035	20	1 080	280	3 440	65	145
Jerichower Land, Landkreis	1 650	5	450	80	1 045	25	40
Mansfeld-Südharz, Landkreis	3 335	20	725	135	2 375	30	45
Saalekreis	2 730	5	725	105	1 800	30	65
Salzlandkreis	4 595	20	990	195	3 230	40	115
Stendal, Landkreis	3 025	20	815	125	1 995	35	35
Wittenberg, Landkreis	2 665	15	595	105	1 880	20	50
Land Sachsen-Anhalt	49 290	255	12 495	2 195	32 480	805	1 055

* mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nm. 27–29 WoGG

10. Haushalte mit Wohngeld 2017 bis 2025 nach ausgewählten Merkmalen

Merkmal	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushalte mit Wohngeld**	23 182	20 736	18 344	22 880	22 390	25 175	46 355	46 550	50 275
Reine Wohngeldhaushalte	21 651	19 370	17 229	21 825	21 420	24 355	45 395	45 610	49 290
davon mit									
Mietzuschuss	19 619	17 608	15 672	20 135	19 800	22 255	40 880	41 330	44 825
Lastenzuschuss	2 032	1 762	1 557	1 695	1 620	2 095	4 510	4 280	4 465
Haushalte mit ... Person(en)									
1	14 881	13 352	11 696	15 230	14 790	17 090	30 500	31 365	33 840
2	2 923	2 501	2 153	2 545	2 480	2 895	7 580	6 890	7 230
3	1 317	1 148	1 086	1 305	1 260	1 265	2 485	2 435	2 635
4	1 343	1 184	1 121	1 295	1 285	1 310	2 305	2 300	2 630
5	712	690	689	835	875	950	1 440	1 480	1 610
6 und mehr	475	495	484	610	730	840	1 085	1 140	1 340
Durchschnittliche monatliche									
Miete/Belastung vor	363	367	374	382	388	394	408	414	427
Wohngeldgewährung in EUR									
Durchschnittlicher monatlicher	112	110	107	130	147	145	239	230	237
Wohngeldanspruch in EUR									
Haushalte nach sozialer Stellung									
des Antragstellers									
Erwerbstätige	5 575	4 927	4 559	5 570	5 705	5 880	12 165	11 655	12 755
davon									
Selbstständige	213	167	127	120	100	140	235	240	255
Arbeitnehmer/-innen	5 362	4 760	4 432	5 450	5 605	5 740	11 930	11 415	12 495
Arbeitslose	991	856	808	1 180	860	1 105	1 875	1 885	2 195
Nichterwerbspersonen	15 085	13 587	11 862	15 075	14 860	17 365	31 355	32 070	34 340
davon									
Rentner/-innen/Pensionär(e)/-innen	13 275	12 045	10 471	13 680	13 560	16 090	29 525	30 355	32 480
Studierende***/Sonstige	1 810	1 542	1 391	1 395	1 300	1 280	1 825	1 710	1 860
Wohngeldrechtliche Teilhaushalte	1 531	1 366	1 115	1 055	965	820	960	940	985
davon mit									
Mietzuschuss	1 467	1 322	1 073	1 010	930	785	895	890	925
Lastenzuschuss	64	44	42	45	35	35	65	55	60
Antragsteller ist									
wohngeldberechtigt	345	289	236	.	.	.	.	.	.
Antragsteller ist nicht									
wohngeldberechtigt	1 186	1077	879	.	.	.	.	.	.

* jeweils am 31.12.

** alle Haushalte mit Wohngeldbezug nach Wohngeldgesetz (WoGG)

*** ab 2013 Studierende und Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 27–29 WoGG

11. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte 2017 bis 2025 nach Kreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Reine Wohngeldhaushalte insgesamt*								
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	1 022	931	813	975	925	1 065	2 020	2 095	2 270
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	3 104	2 667	2 396	2 800	2 755	3 040	5 700	5 080	5 705
Magdeburg, Landeshauptstadt, kreisfreie Stadt	2 464	2 170	1 952	2 555	2 570	2 790	5 100	5 280	5 325
Altmarkkreis Salzwedel	664	601	538	780	765	875	1 785	1 765	1 890
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	1 707	1 537	1 373	1 745	1 685	1 925	3 730	3 695	3 895
Börde, Landkreis	1 156	1 030	938	1 195	1 190	1 440	2 975	3 035	3 230
Burgenlandkreis	1 650	1 500	1 266	1 635	1 595	1 980	3 735	3 725	3 935
Harz, Landkreis	2 151	1 984	1 722	2 230	2 195	2 525	4 655	4 640	5 035
Jerichower Land, Landkreis	683	580	498	625	635	790	1 460	1 500	1 650
Mansfeld-Südharz, Landkreis	1 176	1 087	945	1 220	1 195	1 370	2 665	3 075	3 335
Saalekreis	1 350	1 197	1 097	1 340	1 320	1 405	2 225	2 385	2 730
Salzlandkreis	2 126	1 924	1 749	2 230	2 100	2 375	4 275	4 325	4 595
Stendal, Landkreis	1 271	1 158	1 038	1 305	1 300	1 480	2 755	2 750	3 025
Wittenberg, Landkreis	1 127	1 004	904	1 195	1 200	1 285	2 305	2 265	2 665
Land Sachsen-Anhalt	21 651	19 370	17 229	21 825	21 420	24 355	45 395	45 610	49 290
	darunter mit Mietzuschuss*								
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	974	892	784	940	890	1 010	1 900	1 980	2 155
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	3 064	2 639	2 370	2 775	2 735	3 010	5 630	5 030	5 645
Magdeburg, Landeshauptstadt, kreisfreie Stadt	2 437	2 147	1 924	2 525	2 540	2 750	5 020	5 215	5 265
Altmarkkreis Salzwedel	558	512	456	680	675	760	1 545	1 540	1 650
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	1 525	1 369	1 206	1 565	1 515	1 705	3 230	3 215	3 400
Börde, Landkreis	985	886	812	1 045	1 060	1 270	2 560	2 615	2 815
Burgenlandkreis	1 478	1 357	1 145	1 510	1 475	1 815	3 355	3 370	3 565
Harz, Landkreis	1 989	1 843	1 600	2 110	2 080	2 335	4 225	4 250	4 640
Jerichower Land, Landkreis	566	493	425	535	545	690	1 265	1 310	1 445
Mansfeld-Südharz, Landkreis	940	877	766	1 020	1 005	1 110	2 120	2 525	2 785
Saalekreis	1 193	1 055	980	1 215	1 185	1 250	1 960	2 105	2 425
Salzlandkreis	1 881	1 704	1 543	2 020	1 910	2 125	3 730	3 810	4 095
Stendal, Landkreis	1 102	1 010	907	1 160	1 150	1 310	2 375	2 395	2 640
Wittenberg, Landkreis	927	824	754	1 030	1 040	1 120	1 960	1 960	2 305
Land Sachsen-Anhalt	19 619	17 608	15 672	20 135	19 800	22 255	40 880	41 330	44 825

* jeweils am 31.12.

Noch: 11. Reine Wohngeldhaushalte und wohngeldrechtliche Teilhaushalte 2017 bis 2025 nach Kreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Land									
	Wohngeldrechtliche Teilhaushalte insgesamt*								
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	132	113	73	50	45	35	40	55	55
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	81	54	42	45	55	45	65	45	50
Magdeburg, Landeshauptstadt, kreisfreie Stadt	229	219	187	170	145	125	130	130	120
Altmarkkreis Salzwedel	14	8	7	10	15	15	25	35	30
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	61	62	54	65	65	55	65	60	65
Börde, Landkreis	18	16	15	20	20	25	25	25	30
Burgenlandkreis	166	136	108	105	110	95	125	100	105
Harz, Landkreis	314	323	253	245	205	175	165	160	170
Jerichower Land, Landkreis	18	15	15	20	15	10	20	30	30
Mansfeld-Südharz, Landkreis	117	89	66	55	45	45	70	80	85
Saalekreis	106	106	88	85	65	45	45	45	60
Salzlandkreis	137	116	103	85	75	70	80	80	95
Stendal, Landkreis	115	86	83	85	85	65	75	65	60
Wittenberg, Landkreis	23	23	21	25	20	25	30	30	35
Land Sachsen-Anhalt	1 531	1 366	1 115	1 055	965	820	960	940	985
	darunter mit Mietzuschuss*								
Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt	130	112	73	50	45	35	40	50	50
Halle (Saale), kreisfreie Stadt	79	53	41	45	55	45	65	45	50
Magdeburg, Landeshauptstadt, kreisfreie Stadt	229	219	187	170	145	125	130	130	120
Altmarkkreis Salzwedel	13	6	6	10	15	15	20	30	25
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	55	57	49	60	60	55	60	60	60
Börde, Landkreis	14	14	13	15	20	20	20	25	25
Burgenlandkreis	157	131	103	100	110	95	120	95	100
Harz, Landkreis	309	320	248	240	200	170	155	155	165
Jerichower Land, Landkreis	14	13	12	15	15	10	20	30	25
Mansfeld-Südharz, Landkreis	104	77	57	45	40	35	55	65	75
Saalekreis	103	105	88	80	65	40	40	40	55
Salzlandkreis	130	111	99	80	70	65	70	75	85
Stendal, Landkreis	109	82	77	75	80	60	70	65	60
Wittenberg, Landkreis	21	22	20	25	20	20	30	25	30
Land Sachsen-Anhalt	1 467	1 322	1 073	1 010	930	785	895	890	925

* jeweils am 31.12.

**Inhaltliche Änderungen zur letzten
Fassung sind in roter Schrift ge-
schrieben**

**Erläuterungen zum Schlüsselverzeichnis
für die Wohngeldstatistik**

ab 01.01.2025

Für die Datenlieferung

Informationsblatt zur Wohngeldstatistik („reiner Wohngeldhaushalt“ und „Mischhaushalte“)

Ab 01.01.2025

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die statistische Erfassung der Wohngeldanträge und -entscheidungen wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes bereit gestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Wohngeldrechts benötigt.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Wohngeldgesetz (WoGG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 35 WoGG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 34 Absatz 2 WoGG in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Hiernach sind die Wohngeldbehörden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Gem. § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 B StatG.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungsnummern

Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Wohngeldbehörde sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Wohngeldnummer dient der technischen Durchführung der Statistik. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse. Sie wird gelöscht, sobald bei den statistischen Landesämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie die Erstellung und Prüfung von Ergebnissen aus der Bestandsfortschreibung abgeschlossen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist.

Erläuterungen

Umfang der Erhebung

Die Statistik über die wohngeldberechtigten Personen basiert auf einer laufenden Erfassung der entsprechenden Anträge und Entscheide. Demnach sind im Rahmen dieser Statistik die Angaben

- jeder Erstbewilligung
- jeder Wiederholungsbewilligung
- jeder Änderung einer laufenden Bewilligung (Erhöhung, Verringerung, Berichtigung, Wegfall, Unwirksamkeit)
- jeder Ablehnung bzw. jedes sonstigen negativen Bescheides

zu erfassen und an das Statistische Landesamt zu melden. Der Umfang der zu meldenden Angaben ist von der Art der Entscheidung abhängig. Die Einzelheiten hierzu enthalten die Erläuterungen zum Eingabefeld 36 (Entscheidung). Um eine zeitgerechte und lückenlose statistische Erfassung der vorgenannten Fälle zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Belege für die Statistik unmittelbar im Zuge der Leistungsgewährung zu bearbeiten.

Meldung zur Statistik, Periodizität, Berichtszeiträume und -punkte

Nach § 34 WoGG sind von den auskunftspflichtigen Wohngeldstellen statistische Daten zur dezentralen Wohngeldstatistik im Rahmen der Erhebungsmerkmale (§ 35 WoGG) anhand eines einheitlichen abgestimmten Datensatzes zu erheben. Die Übermittlung der Daten an die statistischen Ämter der Länder erfolgt nach § 36 WoGG vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr. Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Daten an das Statistische Bundesamt für:

- die Merkmale nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 WoGG vierteljährlich zum Quartalsende für den gesamten Quartalszeitraum sowie für den vergleichbaren Erhebungszeitraum des vorausgehenden Kalenderjahres die Angaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 3 unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus den folgenden zwölf Monaten.
- die Merkmale nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 bis 9 WoGG jährlich für den Monat Dezember unter Berücksichtigung der rückwirkenden Entscheidungen aus dem folgenden Kalendervierteljahr.

Die auskunftspflichtigen Wohngeldstellen übermitteln entweder direkt oder über zwischengeschaltete Lieferstellen in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind auf der Informationswebsite verfügbar:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/informationen/core-119>

Die Angaben für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr sind bis zum 15. des Folgemonats an das regional zuständige Statistische Landesamt zu senden. Liefertermine sind somit der 15. April (für das I. Quartal), der 15. Juli (für das II. Quartal), der 15. Oktober (für das III. Quartal) und der 15. Januar (für das IV. Quartal).

Allgemeine Lieferfristen für die Datenübermittlung an Destatis

EVAS-Nr.	Statistik	BJ/BQ	Soll-Liefertermin der StLÄ
22311	Wohngeld zum 31.12.	BJ	23. KW des Folgejahres
22312	Wohngeld – Quartale	Q4/BJ	10. KW des Folgejahres (des neuen BJ)
		Q1/neues BJ	20. KW des neuen BJ
		Q2/BJ	36. KW BJ
		Q3/BJ	49. KW BJ

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten (s. S. 7 ff.). Diese enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale.

Begriffsdefinitionen:

Reiner Wohngeldhaushalt

Ein „reiner Wohngeldhaushalt“ liegt dann vor, wenn kein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist (Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist gleich der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.)

Mischhaushalt

Ein „Mischhaushalt“ liegt dann vor, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist (Die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder ist gleich der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder.)

Wohngeldrechtlicher Teilhaushalt

Ein „wohngeldrechtlicher Teilhaushalt“ besteht aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist (Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder abzüglich der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder ist gleich der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.)

Sortierung nach Eingabefeldern (EF)

			Seite
EF	1	Regionalangaben	7
EF	2	Wohngeldnummer	7
EF	3	Mietenstufe	8
EF	4	Bewilligungszeitraums, Beginn des	9
EF	5	Bewilligungszeitraums, Ende des	9
EF	6	Art des Wohngeldes	10
EF	7	Soziale Stellung des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	11
EF	8	Alter des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	14
EF	9	leer.....	15
EF	10	Besitz-/Wohnverhältnis.....	15
EF	11	leer	17
EF	12	Förderung des Wohnraums.....	17
EF	13 - 14	leer.....	18
EF	15	Wohnfläche	18
EF	16	Bruttokaltmiete bzw. Mietwert/Belastung	19
EF	17	Höchstbetrag für Miete/Belastung	21
EF	18	Belastung aus Zinsen und Tilgung, tatsächliche	22
EF	19	Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt, Anzahl der zu berücksichtigenden	23
EF	20	leer.....	23
EF	21	Haushaltsmitglieder, verstorbene zu berücksichtigende.....	23
EF	22 - 23	Einkommen, alle	24
EF	24	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall.....	26
EF	25	leer.....	26
EF	26 - 29	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG, alle	27
EF	30 - 34	Frei- und Abzugsbeträge nach §§ 17 und 18 WoGG	28
EF	35	Gesamteinkommen, monatliches	29
EF	36	Entscheidung.....	30
EF	37	Berechnung, Datum	32
EF	38	Wohngeldbetrag.....	33
EF	39	Art des Entscheids	34
EF	40	Berechnung, Rechtsgrundlage	37
EF	41	leer.....	39
EF	42	Berichtsquartal und –jahr.....	39
EF	43	leer.....	39
EF	44 – 45	Maschinell gebildete Eingabefelder.....	39
EF	46	Art der Einnahmen des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	40
EF	47	Geschlecht des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person)	41
EF	48	Eingabefelder für landesinterne Merkmale.....	42
EF	49	Alleinerziehenden-Freibetrag nach § 17 Nr. 4 WoGG.....	43
EF	50	leer.....	44
EF	51	Anteil an der Wohnfläche bei Mischhaushalten.....	44
EF	52	Anteil an Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung bei Mischhaushalten	45
EF	53	Anteil am Höchstbetrag bei Mischhaushalten	46
EF	54	Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung bei Mischhaushalten	47
EF	55	Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt	48
EF	56	Anzahl der nach § 7 Abs. 2 WoGG ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder	49
EF	57	leer.....	49
EF	57F1-4	Freibeträge nach § 17a.....	50
EF	77	leer.....	51
EF	78	AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung	51
EF	79	leer.....	52
EF	80	Typisierung des Haupteinkommensbeziehers	52
BERSTELLE		Berichtsstellen-ID	53
EF	58	Angaben für das 2. – 20. Haushaltsmitglied.....	54

Regionalangaben

EF	1U1	Land	]
	1U2	Regierungsbezirk.	} amtl. Schlüssel-
	1U3	Kreis	} verzeichnis
	1U4	Wohngemeinde.....	]

Die Regionalangaben der Anträge auf Wohngeld werden in einem Kennziffernverzeichnis festgelegt. Dabei sind in einer achtstelligen Kennziffer für das Land zwei, den Regierungsbezirk eine, den Kreis zwei und die Wohngemeinde drei Stellen vorgesehen. In der Wohngeldstatistik werden nur Fälle mit gültigen Signaturen für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde zugelassen.

Eine fehlerfreie Signierung der Regionalangaben ist von besonderer Bedeutung, weil davon, d.h. von der verschlüsselten Gemeinde, u.a. die Zuweisung einer entsprechenden Mietenstufe (EF 3) abhängt.

Wohngeldnummer

EF	2	Wohngeldnummer.....
----	---	---------------------

Für jeden erstmalig bewilligten Wohngeldantrag wird eine neunstellige Wohngeldnummer (§ 35 Absatz 2 Nummer 2 WoGG) vergeben. Im Hinblick auf die Eindeutigkeit ist dabei zu beachten, dass ein und dieselbe Wohngeldnummer pro Gemeinde nur einmal vergeben werden darf. Diese bleibt bei einer Wiederholungsbewilligung, Erhöhung oder Berichtigung unverändert.

Die Wohngeldnummer dient der Aufbereitung und Prüfung der Daten für die Statistik. Sie enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der wohngeldberechtigten Person sowie der für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse der auskunftspflichtigen Personen (§ 23 Absatz 1 WoGG) und lässt auch keine Rückschlüsse über diesen Personenkreis zu.

Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist, zu löschen (§ 35 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Mietenstufe

EF 3

Mietenstufe der Wohngemeinde.....

<u>Mietenstufe</u>	<u>Abweichung vom Durchschnitt des Bundesgebietes</u>	
I	- 15,01 % und niedriger.....	1
II	- 15,00 % bis - 5,01 %	2
III	- 5,00 % bis 4,99 %	3
IV	5,00 % bis 14,99 %	4
V	15,00 % bis 24,99 %	5
VI	25,00 % bis 34,99 %	6
VII	35,00 % und höher	7

Die Mietenstufe wird nicht signiert, sondern in der Plausibilitätskontrolle maschinell eingesetzt.

Die bei der Leistung von Wohngeld zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete oder Belastung nach § 12 Absatz 1 WoGG werden neben der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auch durch die Zuordnung einer Gemeinde zu einer Mietenstufe bestimmt. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter und Hauptmieterinnen sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen, für die Mietzuschuss geleistet wird (§ 12 Absatz 2 Satz 1 WoGG). Den Hauptmietern vergleichbar sind die in EF 10 unter der Signierziffer '1' aufgeführten, jedoch nicht die in Signierziffer '6' genannten mietähnlichen Nutzungsverhältnisse. Das Mietenniveau gibt an, um wie viel Prozent die Quadratmetermieten in einer Gemeinde von den durchschnittlichen Mieten im Bundesgebiet für vergleichbaren Wohnraum abweichen.

Bewilligungszeitraum

EF	4	Beginn des Bewilligungszeitraums (bzw. Beginn des Wegfalls im Falle des EF 36 = 0, 5, 7, 9).....
EF	4U1	Monat: Januar..... 01 September..... 09 Oktober..... 10 November..... 11 Dezember..... 12
EF	4U2	Jahr: vierstellig
EF	5	Ende des Bewilligungszeitraums
EF	5U1	Monat: } } wie bei Beginn
EF	5U2	Jahr }

Das Wohngeld soll in der Regel für 12 Monate bewilligt werden (Bewilligungszeitraum, § 25 WoGG). Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein oder liegt eine rückwirkende Bewilligung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 WoGG vor, beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Wohngeldanspruch entsteht.

Der Bewilligungszeitraum ist im Einzelfall festzusetzen. Die Regeldauer von 12 Monaten kann über- oder unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Wohngeldfalls oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der zuständigen Stelle erforderlich ist, insbesondere wenn sich sonst Anträge zu bestimmten Zeiten stark häufen und deshalb Entscheidungen in einem unverhältnismäßigen Maß verzögert würden. Der Bewilligungszeitraum soll höchstens 24 Monate betragen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 WoGG).

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Folgezeit nach neuem Recht zu entscheiden (§ 41 Absatz 1 WoGG).

Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zur Entscheidung geltenden Rechts (§ 41 Absatz 2 WoGG).

Überleitungsvorschriften im Falle von Gesetzesänderungen sind in den §§ 42 bis 42d enthalten.

Das Ende des Bewilligungszeitraums darf nicht vor dem Beginn liegen.

Bei einer ablehnenden Entscheidung (Wegfall nach den §§ 27 Absatz 2 und 28 Absatz 2 WoGG, Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 und 3 WoGG) darf kein Ende des Bewilligungszeitraums angegeben sein (siehe besondere Hinweise zu den Signaturen 5, 9, 7 und 0 des Eingabefeldes 36). Bei einer Ablehnung nach §§ 20, 21 dürfen weder Beginn noch Ende der Bewilligung angegeben werden (siehe besondere Hinweise zu Signatur 6 des Eingabefeldes 36).

In der Wohngeldstatistik werden Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums - jeweils der Monat und alle vier Stellen des Jahres - erfasst.

Art des Wohngeldes

EF 6

Art des Wohngeldes:	
Mietzuschuss.....	1
Lastenzuschuss	2

Wohngeld wird nach § 1 Absatz 2 WoGG als Miet- oder Lastenzuschuss für den selbst genutzten Wohnraum geleistet.

In der Wohngeldstatistik ist zu beachten, dass in Fällen des § 3 Absatz 1 WoGG die Wohngeldberechtigung für den Mietzuschuss und in den Fällen des § 3 Absatz 2 WoGG die Wohngeldberechtigung für den Lastenzuschuss vorliegt (im Einzelnen siehe EF 10).

Soziale Stellung

EF 7	Der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) ist.....	
	Selbstständiger.....	1
	Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamter)	3
	Rentner / Pensionär	5
	Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Absatz 2	
	Nummern. 27 – 29 WoGG	7
	Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
	z.Z. arbeitslos	9

Die Wohngeldstatistik untergliedert die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach ihrer sozialen Stellung in Erwerbstätige, Arbeitslose und Nichterwerbspersonen. Bei Mischhaushalten wird auch die soziale Stellung eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) erfasst.

Die soziale Stellung ergibt sich aus der im Wohngeldantrag angegebenen Haupteinkommensquelle des jeweiligen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds. Bei vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen) ergibt sich die soziale Stellung aus den Angaben im Wohngeldantrag zu Erwerbsstatus oder ausgeübter Tätigkeit.

Ausnahme: Personen werden als Studenten/Auszubildende gewertet, wenn Einnahmen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG vorliegen.

Zu den erwerbstätigen Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen) zählen Selbstständige, Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamte), zu den Nichterwerbspersonen Rentner/Pensionäre, Studenten/Auszubildende, Arbeitslose und sonstige Nichterwerbspersonen.

Die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern werden in den EF 58U1, EF 59U1 ...EF 76U1 analog des hier bezeichneten Verfahrens erfasst.

Erwerbstätige

Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben:

- Selbstständige: Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten (einschl. selbstständige Handwerker), sowie alle freiberuflich Tätigen, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister.
Bei Selbstständigen sind die Haupteinkommensquelle Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit.
- Beamte: Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst), Richter und Soldaten, ferner Geistliche der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen und der Römisch-Katholischen Kirche.
- Angestellte und Arbeiter:
Alle nichtbeamteten Gehalts- und Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode und der Qualifikation, ferner Heimarbeiter und Haushaltshilfen. Für die Zuordnung ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb und nicht die Art des Versicherungsverhältnisses bzw. die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung für Angestellte entscheidend. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Miteigentümer des Betriebes sind.

Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen einschl. Praktikanten und Volontäre) sind in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter enthalten, sofern sie nicht Einkommen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG beziehen. Normalerweise münden Ausbildungen im kaufmännischen, technischen und Verwaltungsbereich in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungen in einen Arbeiterberuf ein. Haupteinkommensquelle bei Arbeitnehmern sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Renten oder Ruhrgehälter).

Nichterwerbspersonen

- Rentner: Personen, die eigene Rente auf Grund gezahlter Beiträge zu einer Rentenversicherung (Arbeiter-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherung), Unfallversicherung oder dergleichen beziehen. Dazu zählen auch Personen, die eine betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des Bundes und der Länder, Alterssicherung der Landwirte, Unterhaltshilfe aus Mitteln des Lastenausgleichs oder ähnliche Leistungen erhalten.
- Pensionäre: Personen, die als Beamte außer Dienst und diesen Gleichgestellte (Art. 131 GG) Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen (Pensionen) erhalten.
- Studenten mit Einkommen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG: Ordentliche (vollmatrikulierte/ingeschriebene) Studierende.
zu diesen Einkommen zählen:
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke (ohne als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung),
 - c) Stipendien, ohne Begabtenförderung nach Buchstabe b, als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung oder steuerfreier Teil einer Zuwendung auf Grund des Fulbright-Abkommens,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem SGB III,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarf nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
 - f) als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung,
 - g) Hälfte der nach § 3 Nummer 42 des Einkommenssteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen auf Grund des Fulbright-Abkommens.
 - h) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa.Alle übrigen Studenten werden abhängig vom Einkommen unter einer anderen Signatur erfasst.
- Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG:
Zu den Einkommen siehe „Studenten“.
Alle übrigen Auszubildenden werden unter der Signatur 3 (Arbeitnehmer) erfasst.
- Sonstige Nichterwerbspersonen: Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen und nicht Rentner, Pensionäre oder Studenten bzw. Auszubildende mit Einkommen nach § 14 Absatz 2 Nummern. 27 – 29 WoGG sind.

Arbeitslose:

hierzu zählen

a) bei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern: Personen, deren Haupteinkommensquelle Leistungen nach § 136 SGB III sind.

b) bei Antragstellern (wohngeldberechtigten Personen), die vom Wohngeld ausgeschlossen sind: Personen, die arbeitslos im Sinne des § 53a SGB II sind.

Ist die Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstiger Einkünfte gemäß § 22 EStG die Haupteinkommensquelle des Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) oder eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes, wird er als Nichterwerbsperson gezählt.

Die Einnahmen aus § 14 Absatz 2 WoGG sind folgendermaßen zuzurechnen:

Zu den Einnahmen aus Renten zählen auch Nr. 1, 3, 5, 10.

Zu den Einnahmen, die keiner Erwerbstätigkeit zuzuordnen sind, zählen auch Nr. 2, 8, 15, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 30, 31.

Zu den Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit zählen auch Nr. 9, 11, 14, 18.

Zu den Einnahmen aus einer selbständigen Arbeit zählen auch Nr. 16, 17.

Nicht gewertet werden die Nr. 4, 7. Leistungen nach Nr. 6 sind dem Sinn nach den einzelnen Signaturen zuzuordnen.

Beispiele: Hat das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied im Wohngeldantrag Einnahmen aus nicht-selbständiger Tätigkeit, Renten, Einnahmen aus Kapitalvermögen angegeben, gilt diese Person als

a) Arbeitnehmer, wenn die Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit höher sind als die der beiden anderen Einkommen,

b) Rentner, wenn die Rente höher ist, als die beiden anderen Einkommen

c) als sonstige Nichterwerbsperson, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen höher sind, als die beiden anderen Einkommen.

Altersgruppen

EF 8	Alter des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person)	
	Unter 18 Jahre	1
	18 bis unter 25 Jahre	2
	25 Jahre und älter	3

In EF 8 ist die Zugehörigkeit einer Person zu einer der drei Altersgruppen zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfassen.

Das Alter der weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wird in den EF 58U3, EF 59U3, ... EF 76U3 erfasst.

EF 9	leer	
------	------------	--

Besitz-/Wohnverhältnis

EF 10	Besitz-/Wohnverhältnis:.....	
	Mietzuschuss: Hauptmieter oder vergleichbare Nutzungsberechtigte (z. B. von Genossenschaftswohnungen) 1	
	Mietzuschuss: Untermieter..... 2	
	Mietzuschuss: Eigentümer im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen 3	
	Lastenzuschuss: Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts..... 4	
	Mietzuschuss: Heimbewohner im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder 5	
	Mietzuschuss: sonstige mietzuschussberechtigte Personen 6	

Inhalte der einzelnen Signaturen:

- Signatur 1: • Mietzuschussberechtigte Hauptmieter von Wohnraum (§ 3 Absatz 1 WoGG, jedoch ohne Untermieter und Heimbewohner)
- Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis - mietähnlich Nutzungsberechtigte - (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 WoGG), insbesondere der
 - Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
 - Inhaber einer Genossenschaftswohnung auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,
 - Inhaber einer Stiftswohnung,
 - Inhaber einer Dienst- oder Werkdienstwohnung,
 - Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts i.S.d. § 1093 BGB, die dafür Aufwendungen aufzubringen haben, wenn keine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt und deshalb kein Lastenzuschuss beantragt werden kann,
- Signatur 2: Mietzuschussberechtigte Untermieter von Wohnraum (§ 3 Absatz 1 WoGG und vgl. Teil A Nummer 3.12 WoGVwV).
- Signatur 3: • Mietzuschussberechtigte Eigentümer (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 WoGG)
- Eigentümer und Miteigentümer von selbstgenutztem Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen (vgl. Teil A Nummer 3.14 WoGVwV)
- Signatur 4: • Lastenzuschussberechtigte Eigentümer nach § 3 Absatz 2 WoGG:
- Eigentümer an selbst genutztem Wohnraum -
 - Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, wenn Wohn- und Wirtschaftsteile baulich getrennt sind, der Wohnteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und für den Wohnteil eine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt werden kann (vgl. Teil A Nummer 3.21 WoGVwV),
 - Erbbauberechtigte und wohnungserbbauberechtigte Personen (§ 3 Absatz 2 Nummer. 1 WoGG) vgl. Teil A Nummern 3.22 und 3.23 WoGVwV
 - Personen, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder ein Nießbrauchrecht innehaben (§ 3 Absatz 2 Nummer. 2 WoGG; vgl. Nummer 3.24 WoGVwV)

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
-	• Sonstige Personen (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 WoGG) Wohnungseigentümer und Personen, die Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben. Eigentümer ist auch der Miteigentümer. Wohnen Miteigentümer in demselben Wohngebäude, so ist jeder Miteigentümer für den von ihm genutzten Wohnraum wohngeldberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte oder Personen, die einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Wohnungserbbaurechts haben, in demselben Wohngebäude wohnen. (vgl. Teil A Nummer 3.25 WoGVwV) In der Wohngeldstatistik ist zu beachten, dass in Fällen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Absatz 1 WoGG ein Mietzuschuss und in den Fällen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Absatz 2 WoGG ein Lastenzuschuss bewilligt wird. Entspricht die geleistete Zuschussart nicht dem angegebenen Besitz-/Wohnverhältnis nach § 3 WoGG, muss diese Angabe korrigiert werden.	
Signatur 5:	• <u>Mietzuschussberechtigte Heimbewohner</u> im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder (§ 3 Absatz 1 Nummer. 3 WoGG; vgl. Teil A Nummer 3.15 WoGVwV)	
Signatur 6:	• Sonstige <u>mietzuschussberechtigte</u> Personen, - die durch die Obdachlosenbehörde in eine Obdachlosenunterkunft oder in Wohnraum Dritter eingewiesen sind, auch wenn die Nutzungsentschädigung an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird (vgl. Teil A Nummer 3.13 Nummer 5 WoGVwV) - die nicht im Heim im Sinne des Heimgesetzes oder vergleichbarer Gesetze der Länder, sondern z. B. in sog. Lehrlingsheimen, in Einrichtungen und Heimen, die nach dem SGB VIII gefördert werden, oder in SOS-Kinderdörfern untergebracht sind, wenn sie selbst Anspruchsberechtigte aus dem Heimvertrag sind (vgl. Teil A Nummer 3.13 Nummer 6 WoGVwV).	

EF 11	leer	
-------	------------	--

Art der Förderung des Wohnraums

EF 12	Art der Förderung des Wohnraums	
	Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert.....	1
	Wohnung ohne Förderung	2

Öffentliche Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder ist jede Art der Förderung aus öffentlichen Haushalten, die zu einer Mietbindung führt (Teil A Nummer 35.14 Absatz 3 WoGVwV).

EF 13	leer
EF 14	leer

Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes

EF 15	Tatsächlich genutzte Wohnfläche des reinen Wohngeldhaushaltes in m ² ohne Dezimalstellen (zu ermitteln aus Gesamtfläche der Wohnung in m ² <u>minus</u> untervermietete oder einem anderen überlassene Fläche in qm und ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzte Fläche in qm)
-------	--

Hinweis: Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Wohnfläche in EF 51 erfasst.

Die tatsächlich selbst genutzte Wohnfläche ist die auf volle Quadratmeter gerundete Grundfläche der einzelnen Räume abzüglich der Fläche, die auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wurde. Im Fall des § 11 Absatz 2 Nummer 3 WoGG ist die Wohnfläche um den Anteil der Wohnfläche zu mindern, die dem Anteil der mitbewohnenden Person an der Gesamtzahl der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht (vgl. Teil A Nummer 11.24 WoGVwV). Der auf den ungenutzten oder leer stehenden Teil des Wohnraumes entfallende Teil der Wohnfläche ist als „tatsächlich genutzt“ zu berücksichtigen (vgl. Teil A Nummer 11.12 WoGVwV).

Zur Gesamtwohnfläche rechnen alle Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Dazu zählen auch Küchen, Bäder/Duschräume, Toiletten, Wohnungsflure, Mansarden u. ä.; dagegen bleiben Nichtwohnräume (Keller, Waschküchen, Dachböden, Speicher, Abstell- und Vorratsräume außerhalb der Wohnung, Hausflure, Garagen, Stallungen u. ä.) außer Betracht. Bei Mietern ist die Fläche der Wohnung in der Regel aus dem Mietvertrag ersichtlich.

In der Wohngeldstatistik wird eine tatsächlich genutzte Wohnfläche bis höchstens 299 m² zugelassen.

Miete bzw. Mietwert/Belastung

EF 16 **Bruttokaltmiete, Mietwert/Belastung des reinen Wohngeldhaushaltes für die tatsächlich genutzte Wohnfläche der Wohnung (EUR gerundet).....**

Hinweis: *Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt-zuzurechnende anteilige Miete in EF 52 erfasst.*

In EF 16 ist die Miete oder Belastung zu erfassen, die sich nach § 9 oder 10 WoGG, vorbehaltlich des Abzuges nach § 11 Absatz 2 und 3 WoGG, ergibt.

Bei der Berechnung des Wohngeldes wird diese Miete oder Belastung - jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG zuzüglich der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG - berücksichtigt. Die gilt auch für Heimbewohner nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 WoGG (EF 10 = 5).

Miete (§ 9 WoGG, bruttokalt; EF 10 = 1, 2, 3, 6)

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen. Zur zuschussfähigen Miete gehören auch bestimmte Umlagen, Zuschläge und Vergütungen, z. B. Kosten des Wasserverbrauchs, der Abwasser- und Müllbeseitigung, der Treppenbeleuchtung, der Fahrstuhlbenutzung u. ä. Dies gilt auch, wenn diese Beträge infolge eines Mietvertrages oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht direkt an den Vermieter, sondern an einen Dritten (z. B. die Gemeinde) zu zahlen sind (vgl. Nummern 9.11 bis 9.16 WoGVwV). Die Miete nach § 9 WoGG entspricht damit in etwa der Bruttokaltmiete.

Bei der Ermittlung der Miete nach § 9 Absatz 1 WoGG bleiben folgende Kosten und Vergütungen außer Betracht:

1. Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser,
2. Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, soweit sie den in § 9 Absatz 2 Nummer 1 WoGG bezeichneten Kosten entsprechen,
3. die Kosten der Haushaltsenergie, soweit sie nicht von § 9 Absatz 2 Nummern 1 und 2 WoGG erfasst sind,
4. Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge.
5. Vergütungen für Leistungen, die über die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum hinausgehen, insbesondere für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste.

Ergeben sich diese Beträge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen, sind Pauschbeträge abzusetzen.

Nicht zur Miete nach § 9 WoGG zählen (in folgender Berechnungsreihenfolge):

- anteilige Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 WoGG),
- anteilige Miete für Wohnraum, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 WoGG und Teil A Nummer 11.24 WoGVwV),

- anteilige Miete für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Haushaltsmitglieder sind (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 WoGG und Teil A Nummer 11.25 WoGVwV)
- Mietanteil, der durch Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete gedeckt ist (§ 11 Absatz 2 Nummer 4 und 5 WoGG und Teil A Nummern 11.26 und 11.27 WoGVwV).

Sind die nicht zuschussfähigen Kosten, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten, ohne dass ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist oder ermittelt werden kann, so bleiben sie in Höhe der in § 6 Absatz 2 WoGV festgelegten Pauschalen außer Betracht:

- Für die Heizungskosten 1,25 EUR monatlich je m² Wohnfläche.
- Für die Warmwasserversorgung 9 EUR für eine Bewohnerin oder einen Bewohner, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 17 EUR und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 3 EUR monatlich.
- Für übrige Kosten der Haushaltsenergie für eine Bewohnerin oder einen Bewohner 41 Euro monatlich, für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner 74 Euro monatlich und für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner 15 Euro monatlich.
- Für die Überlassung einer Garage 36 Euro monatlich.
- für die Überlassung eines Stellplatzes zum Abstellen von Kraftfahrzeugen 25 Euro monatlich.

Im Falle der Wohngeldberechtigung für Wohnraum im eigenen Haus nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WoGG (EF 10 = 3) tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des betreffenden Wohnraums (§ 9 Absatz 3 WoGG). Als Mietwert gilt der Betrag, der der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Dabei sind Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung des Wohnraums, durch angemessene Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen (§ 7 Absatz 1 WoGV). Kann ein Vergleichsbetrag nicht zu Grunde gelegt werden, ist der Mietwert zu schätzen (§ 7 Absatz 2 WoGV). In diesem Falle ist höchstens die preisrechtlich zulässige Miete zu Grunde zu legen, wenn die Vermietung des Wohnraumes im eigenem Haus preisrechtlichen Vorschriften unterliegt (Teil A Nummer 9.31 WoGVwV).

Belastung (§ 10 WoGG; EF 10 = 4)

Belastung sind die Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe. Die Belastung ist von der Wohngeldbehörde in einer Wohngeld-Lastenberechnung zu ermitteln (siehe auch §§ 8 bis 15 WoGV).

In den Fällen, in denen schon die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgung die Summe aus dem maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG erreicht oder übersteigt, sind die Werte in EF 16 und EF 18 gleich (siehe Erläuterung zu EF 18).

Zur **Belastung aus dem Kapitaldienst** gehören insbesondere Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungsbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel sowie die Erbbauzinsen, Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen zur Finanzierung der in § 11 WoGG genannten Zwecke (§ 12 WoGV).

Zur **Belastung aus der Bewirtschaftung** rechnen Instandhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten (§ 13 WoGV).

Nicht zur Belastung nach § 10 WoGG zählen (in folgender Berechnungsreihenfolge)

- anteilige Belastung für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 WoGG),

- anteilige Belastung für Wohnraum, der einer anderen Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird (§ 11 Absatz 2 Nummer 2 WoGG und Teil A Nummer 11.24 WoGVwV),,
- anteilige Belastung für Wohnraum, der von Personen mitbewohnt wird, die keine Haushaltsmitglieder sind (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 WoGG und Teil A Nummer 11.25 WoGVwV)
- Belastungsanteil, der durch Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastung gedeckt ist (§ 11 Absatz 2 Nummer 4 und 5 WoGG und Teil A Nummern 11.26 und 11.27 WoGVwV).

Für eine Garage oder einen Stellplatz zum Abstellen von Kraftfahrzeugen gilt hinsichtlich der außer Betracht bleibenden Belastung § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGV entsprechend. Ist die Garage oder der Stellplatz einem anderen gegen ein höheres Entgelt überlassen als zu den in § 6 Absatz 2 Nummer 4 WoGV genannten Beträgen, so ist das Entgelt in voller Höhe abzusetzen.

In der Wohngeldstatistik wird eine Miete/Belastung bis höchstens 4 000 EUR monatlich zugelassen, wobei in jedem Fall ein Zahlenwert angegeben werden muss.

Höchstbetrag für Miete/Belastung

EF 17 Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG
für reinen Wohngeldhaushalt zzgl. KlimakomponenteEUR

Hinweis: *Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird der dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Höchstbetrag in EF 53 erfasst.*

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Bei der Leistung des Wohngeldes wird die nach § 9 oder 10 WoGG ermittelte Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, soweit sie den maßgebenden Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG zuzüglich der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG übersteigt.

Der Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG steigt mit zunehmender Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (EF 19) sowie mit zunehmender Höhe der Mietenstufe (EF 3) der betreffenden Gemeinde. Die Klimakomponente steigt mit zunehmender Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, ist jedoch unabhängig von der Mietenstufe.

Der maximal zulässige Betrag im Feld EF 17 für die Summe aus

- Höchstbetrag für Miete/Belastung nach § 12 Absatz 1 WoGG und
- Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG

beträgt 3 900 EUR (Maximalbetrag bei 20 Haushaltsmitgliedern).

Tatsächliche Belastung

EF 18 tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung des reinen Wohngeld-Haushaltes (Lastenzuschuss) EUR.....

Hinweis: *Bei Mischhaushalten (siehe Erläuterungen zu EF 55) wird die dem wohngeldrechtlichen Teilhaushalt zuzurechnende anteilige Belastung in EF 54 erfasst.*

Bei Lastenzuschussempfängern (EF 10 = 4) wird in EF 18 erfasst, wie hoch die **tatsächliche** Belastung aus Kapitaldienst ist. Dazu gehören insbesondere Zinsen, Tilgungen, laufende Verwaltungskostenbeiträge und Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel (§ 12 WoGV). Der Belastungsanteil, der durch Leistungen Dritter zur Aufbringung der Belastungen gedeckt ist, ist dabei abzuziehen.

Damit kann festgestellt werden, wie hoch der Anteil des Kapitaldienstes an der Belastung der Lastenzuschussempfängern ist.

Wenn eine vollständige Wohngeld-Lastenberechnung erfolgt, muss die tatsächliche Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung (EF 16) mindestens gleich hoch oder höher sein als die tatsächliche Belastung aus Zinsen und Tilgung (EF 18).

Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn die auf den Wohnraum entfallende Belastung aus Zinsen und Tilgung den maßgeblichen Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 WoGG erreicht oder übersteigt (§ 10 Absatz 2 Satz 2 WoGG). Der hier in EF 18 eingegebene Betrag der Belastung aus Zinsen und Tilgung soll in diesen Fällen sowohl in EF 16, als auch in EF 18 ausgewiesen werden, damit klar zu erkennen ist, dass es sich um die Bewilligung eines Lastenzuschusses im Falle des § 10 Absatz 2 Satz 2 WoGG handelt. Der eingegebene Betrag in EF 18 kann in diesen Fällen niedriger als die nicht vollständig erfasste tatsächliche Belastung sein, muss aber den Höchstbetrag (EF 17) übersteigen.

Die Belastung aus der Bewirtschaftung von Wohnraum wird in diesem Falle nicht erfasst.

Haushaltsmitglieder

EF 19	Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt
EF 20	leer
EF 21	Anzahl der verstorbenen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gemäß § 6 Absatz 2 WoGG.....

Hinweis: Bei Mischhaushalten wird die Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt unter EF 55 und die Anzahl der nach § 7 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder unter EF 56 erfasst.

Haushaltsmitglieder im reinen Wohngeldhaushalt

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person.

Haushaltsmitglieder sind auch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1- 6 WoGG genannten Personen, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt und dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist (vgl. Teil A Nummern 5.11 bis 5.41 WoGVwV).

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Das heißt, in EF 19 ist das verstorbene Haushaltsmitglied für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat mitzuzählen. Dies gilt nicht mehr, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Wohnung aufgegeben wird, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich (wieder) mindestens auf den Stand vor dem Todesfall erhöht oder der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Leistung nach § 7 Absatz 1 WoGG mindestens teilweise berücksichtigt wird (vgl. § 6 Absatz 2 WoGG).

Die Frist endet mit Ablauf des 12. Monats nach dem Sterbemonat ohne Rücksicht darauf, ob und wann innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Wohngeld für die im Zeitpunkt des Todesfalls bewohnte Wohnung gestellt wird (vgl. Teil A Nummer 6.21 Absatz 1 WoGVwV).

verstorbene zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (reine Wohngeldhaushalte und Mischhaushalte)

Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist es neben der Erfassung in EF 19 auch in EF 21 zu erfassen.

Trifft § 6 Absatz 2 WoGG (Tod von zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern) nicht zu, so bleibt EF 21 leer.

Achtung:

Die in EF 21 ausgewiesene Zahl dient dem Nachweis, wie viele Todesfall-Leistungen angefallen sind und ist in EF 19 bereits enthalten.

Einkommen, alle

EF 22 Einkommen des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) nach §§ 14 Absatz 1 und 2 und 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)

Einzeln in EF 58U4, EF 59U4 – EF 76U4

EF 23 Einkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (ohne Antragsteller (wohngeldberechtigte Person)) gemäß § 14 Absatz 1 und 2 und § 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§§ 14 und 15 WoGG) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der pauschalen Abzüge und Frei- und Abzugsbeträge nach §§ 16 bis 18 WoGG. Einnahmen im Sinne des § 14 Absatz 3 WoGG bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht. Zum Jahreseinkommen gehören steuerpflichtige Einkünfte nach § 14 Absatz 1 WoGG und die steuerfreien Einnahmen, die in § 14 Absatz 2 WoGG aufgeführt sind.

Zu den steuerpflichtigen positiven Einkünften i.S.d. § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz zählen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Teil A Nummer 14.102 WoGVwV),
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Teil A Nummer 14.103 WoGVwV),
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Teil A Nummer 14.104 WoGVwV),
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Absatz 1 EStG sind u. a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst; ferner gehören dazu Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder nicht (Teil A Nummer 14.107 WoGVwV),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 1 und 2 EStG, insbesondere Gewinnanteile (Dividenden), Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen (Teil A Nummer 14.109 WoGVwV),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Teil A Nummer 14.110 WoGVwV),
- sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG (Teil A Nummer 14.111 WoGVwV).

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG). Der Gewinn, der zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählt, kann vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts abweichen (Teil A Nrn. 14.105 bis 14.106 WoGVwV).

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens sind bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Renten (für den Ertragsanteil) die Werbungskosten und bei Einkommen aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus selbstständiger Arbeit die Betriebsausgaben.

Zur Abgeltung der Werbungskosten wird bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit der Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nummer 1 EStG (z. Zt. jährlich 1 230 EUR bzw. 102,50 EUR pro Monat / bei Versorgungsbezügen jährlich 102 EUR = mtl. 8,50 EUR) abgesetzt. Entstehen höhere Werbungskosten i.S.d. § 9 EStG, sind sie in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe abzusetzen (vgl. im Einzelnen Teil A Nummer 14.112 und 14.113 WoGVwV).

Für die Abgeltung der Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften i. S. d. § 22 EStG wird auf Teil A Nummer 14.111 Abs. 2 WoGVwV verwiesen.

Bei anderen Einkommensarten werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben i.S.d. § 4 EStG abgesetzt. Die Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie entstanden sind. Werbungskosten für eine Einkunftsart können nur bis zur Höhe des jeweiligen Einnahmen abgesetzt werden.

Zu beachten ist, dass bei Einkünften aus Kapitalvermögen der nach § 20 Absatz 9 EStG als Werbungskosten abzusetzende Sparer-Pauschbetrag nach § 14 Absatz 2 Nummer 15 WoGG zum Jahreseinkommen rechnet, soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen 100 Euro übersteigen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist (§ 15 Absatz 1 WoGG und Teil A Nummern 15.01 bis 15.41 WoGVwV).

In der Wohngeldstatistik wird für den (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) und für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder jeweils ein Gesamtbeitrag der monatlichen Einnahmen von 0 bis höchstens 8 700 EUR als wahrscheinlich angesehen, wobei in jedem Fall ein Zahlenwert angegeben werden muss.

In EF 22 wird das Jahreseinkommen (monatlicher Bruttobetrag) des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) eingetragen, in EF 23 wird die Summe der Jahreseinkommen (monatlicher Bruttobetrag) für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder eingetragen; auch hier ist in jedem Fall ein Zahlenwert einzugeben. Die Abzüge nach § 16 WoGG, Freibeträge nach §§ 17 und 17a WoGG und die Abzugsbeträge nach § 18 WoGG sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Die einzelnen Beträge für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied werden in den EF 58U4, EF 59U4 bis EF 76U4 erfasst.

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
EF 24	Letzter Stand zu einem Wohngeldfall	
EF 24 U1	 Letzter Stand (von den Meldestellen zu belegen) 0 Alter Stand (Überprüfung und Neu-Belegung innerhalb der PL) 1	
EF 24 U2	leer	
EF 25	leer	

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Berichtsstellen das EF 24 U1 mit „0“ vorbelegt liefern.

Die damit nicht mehr aktuellste Meldung im Falle von Mehrfachmeldungen zu einem Wohngeldfall innerhalb eines Quartals wird in der PL auf „1“ (= alter Stand) geändert.

Abzugsbeträge nach § 16 WoGG

EF 26	Pauschaler Abzug des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach § 16 WoGG	
	10 v.H. nach § 16 Nummer 1 od. Nummer 2 od. Nummer 3	1
	20 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 oder Nummer 1 und Nummer 3 oder Nummer 2 und Nummer 3.....	2
	30 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 und Nummer 3	3
	Kein Abzug nach § 16.....	0

(für die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF 58U5, EF 59U5, EF 76U5)

EF 27	leer	
-------	------------	--

EF 28	Pauschaler Abzug des (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person) nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	
-------	---	--

(für die weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF 58U6, EF 59U6, bis EF 76U6)

EF 29	Pauschaler Abzug der zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern (ohne Antragsteller (wohngeldberechtigte Person)) nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	
-------	---	--

Für jeden Belastungsfaktor – Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung - wird ein gleich hoher Satz in Höhe von jeweils 10 v. H. von dem nach §§ 14 und 15 WoGG ermittelten Einkommen abgezogen. Fallen alle drei Belastungsfaktoren an, können maximal 30 v. H. abgezogen werden. Beiträge zur privaten Altersvorsorge führen nur dann nicht zu einem Abzug, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie oder drittfinanzierte Alterssicherung (z.B. bei Beamten) besteht. Werden nur Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung oder die gesetzliche Pflegeversicherung entrichtet, ist kein Abzug nach § 16 Satz 1 Nummer 2 WoGG möglich (siehe Teil A Nummer 16.12 WoGVwV).

In den EF 28 und EF 29 ist jeweils ein Zahlenwert (0000 bis 4 000 EUR in EF 28) einzutragen. EF 29 ist gleich die Summe der Einzelwerte der weiteren zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in EF 58U6, EF 59U6 bis EF 76U6.

Freibeträge nach § 17 WoGG und Abzugsbeträge nach § 18 WoGG

EF 30	Anzahl der schwerbehinderten Menschen nach § 17 Nummer 1 WoGG
EF 31	leer
EF 32	Anzahl der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach § 17 Nummer 2 WoGG.....
EF 33	Anzahl der Kinder mit eigenem Einkommen nach § 17 Nummer 4 WoGG.....
EF 34	Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)

Zu EF 30 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, ein Freibetrag von jährlich 1 800 EUR abgesetzt (§ 17 Nummer 1 WoGG i. V. m. Teil A Nummer 17.03.1 und 17.03.2 WoGVwV).

Zu EF 32 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihm im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt ist, ein Betrag von jährlich 750 EUR abgesetzt (§ 17 Nummer 2 WoGG i. V. m. Teil A Nummer 17.03.3 WoGVwV).

Zu EF 33 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist ein Betrag in Höhe der eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit jedes Kindes abzuziehen, jährlich höchstens 1200 Euro, wenn das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und noch nicht 25 Jahre alt ist. Der nicht in Anspruch genommene Freibetrag wird bei anderen Haushaltsmitgliedern nicht berücksichtigt (§ 17 Nummer 4 WoGG i. V. m. Teil A Nummer 17.03.5 WoGVwV).

Zu EF 34 Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellten Betrag abzuziehen. Liegt keines der vorgenannten Dokumente vor, sind die zu erwartenden Unterhaltsleistungen wie folgt abzuziehen:

- bis zu 3 000 EUR jährlich für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Berufsausbildung befindet bzw. für ein Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil (vgl. § 5 Absatz 4 WoGG),
- bis zu 6 000 EUR jährlich für einen früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder eine frühere Ehe- oder Lebenspartnerin, der oder die kein Haushaltsmitglied ist,
- bis zu 3 000 EUR jährlich für eine sonstige Person, die kein Haushaltsmitglied ist (§ 18 Nummer 4 WoGG)

(vgl. auch Teil A Nummer 18.01 bis 18.12 WoGVwV).

Die Eingabefelder 30, 32, 33 und 34 bleiben leer, wenn diese Freibeträge nicht abgesetzt werden können.

Gesamteinkommen

EF 35 Monatliches Gesamteinkommen gemäß § 13 WoGG
(in EUR gerundet)

Das monatliche Gesamteinkommen ist der zwölfte Teil des Gesamteinkommens. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen (§ 14 WoGG) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Freibeträge (§§ 17 und 17a WoGG) und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG).

Hinsichtlich des zu Grunde liegenden Bruttoeinkommens vergleiche die Anmerkungen zu EF 22 bzw. 23, im Zusammenhang mit den nicht zu berücksichtigenden Beträgen nach

§ 16 WoGG siehe EF 26 - 29,

§ 17 WoGG siehe EF 30 – 33 sowie EF 49

§ 17a WoGG siehe EF 57F1 – 57F4

§ 18 WoGG siehe EF 34

Die o. g. Beträge werden in der Wohngeldstatistik gesondert erfasst. Zum Jahreseinkommen gehören nicht die in § 14 Absatz 3 WoGG genannten Beträge.

In der Wohngeldstatistik wird ein monatliches Gesamteinkommen bis höchstens 8 700 EUR als wahrscheinlich angesehen. Es ist ein entsprechender Zahlenwert (0000 – 8 700) einzusetzen.

Das monatliche Gesamteinkommen geht gemäß Anlage 2 des WoGG als Y in die Wohngeldformel ein (siehe EF 38).

Entscheidung

EF 36 Art der Entscheidung:

Ablehnung des Erhöhungsantrages nach § 27 Absatz 1 WoGG bzw.	
Wohngeldanspruch ändert sich nicht (§ 27 Absatz 2 WoGG)	0
Erstbewilligung	1
Wiederholungsbewilligung	2
Erhöhung nach § 27 Absatz 1 WoGG.....	3
Sonstige Entscheidungen	4
Wegfall nach §§ 27 Absatz 2 und 28 Absatz 2 WoGG, Rücknahme/Wegfall nach § 45 SGB X, Entziehung nach § 66 SGB I	5
Ablehnung nach §§ 20 Absatz 2, 21 WoGG, § 66 SGB I (Versagung) bzw. nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast.....	6
Mitteilung über eine Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 3 WoGG.....	7
Minderung des Wohngeldanspruchs nach § 27 Absatz 2 WoGG.....	8
Mitteilung über Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1 WoGG	9

Inhalte der einzelnen Signaturen:

Hinweis: Eine noch differenziertere Erfassung und Beschreibung dieses Merkmals erfolgt in EF 39 U2.

- Signatur 0: Der Erhöhungsantrag wird nach **§ 27 Absatz 1 WoGG abgelehnt**, wenn die dort genannten Bedingungen zu keiner Erhöhung des Wohngeldes führen. Ergibt die Überprüfung von Amts wegen nach § 27 Absatz 2 WoGG, dass sich der **Wohngeldanspruch nicht ändert**, so ist so ist ebenfalls die „0“ zu signieren.
- Signatur 1: Eine **Erstbewilligung** erfolgt auf Erstantrag, d. h. wenn der Antragsteller (die wohngeldberechtigte Person) erstmalig bei der Wohngeldbehörde einen Wohngeldantrag für eine bestimmte Wohnung stellt sowie in den Fällen, in denen es sich nicht um einen Weiterleistungsantrag handelt. (vgl. Teil A Nummer 35.11 Absatz 1 i. V. m. Nummer 22.41 WoGVwV).
- Signatur 2: Eine **Wiederholungsbewilligung** erfolgt auf einen Weiterleistungsantrag, wenn für denselben Wohnraum für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut ein Wohngeldantrag gestellt wird und sich der neue Bewilligungszeitraum ohne Unterbrechung an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt (vgl. Teil A Nummer 35.11 Absatz 2 i. V. m. Nummer 22.41 WoGVwV).
- Signatur 3: Die **Bewilligung eines höheren Wohngeldes** erfolgt nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person (vgl. Teil A Nummer 27.11 WoGVwV).
- Signatur 4: Zu den **sonstigen Entscheidungen** rechnen im Wesentlichen Entscheidungen
- nach § 38 SGB X (offenbare Unrichtigkeiten),
 - nach § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Bescheides) und
 - über Fälle nach § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Bescheides (vgl. Teil C Nummer 45.01 WoGVwV),
 - nach § 104 SGB X i. V. mit Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 (5C-8/13), die zur **Verringerung** des Wohngeldanspruchs führen.

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
Signatur 5:	Der Wohngeldanspruch kann nach § 27 Absatz 2 WoGG vollständig wegfallen. Der Wohngeldanspruch fällt bei zweckwidriger Verwendung des Wohngeldes ganz oder teilweise weg (§ 28 Absatz 2 WoGG). Der Wohngeldanspruch kann nach § 66 SGB I in Verbindung mit § 60 – 62, 65 SGB I entzogen werden (vgl. Teil B Nummer 66.01 WoGVwV). Der Wohngeldanspruch entfällt aufgrund einer Entscheidung nach § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) (vgl. Teil C Nummer 45.01 WoGVwV).	
Signatur 6:	Eine Ablehnung des Antrags auf Wohngeld erfolgt nach § 20 WoGG, wenn kein Wohngeldanspruch besteht, weil eine der in § 20 Absatz 2 WoGG genannten Bedingungen erfüllt ist (vgl. Teil A Nummer 20.21 WoGVwV) Eine Ablehnung des Erst- oder Weiterleistungsantrages auf Wohngeld erfolgt ebenfalls, wenn einer der in § 21 WoGG genannten Gründe vorliegt (vgl. Teil A Nummer 21.31 bis 21.37 WoGVwV). Eine Versagung erfolgt nach § 66 SGB I bei mangelnder Mitwirkung (Teil A Nummer 15.01 Absatz 2 und Teil B Nummer 66.01 WoGVwV). Eine Ablehnung kann auch nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast erfolgen.	
Signatur 7:	Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam, weil mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach §§ 7 oder 8 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist (§ 28 Absatz 3 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nummer 28.01 Absatz 1 WoGVwV).	
Signatur 8:	Eine Überprüfung nach § 27 Absatz 2 WoGG kann ergeben, dass sich der Wohngeldanspruch mindert (vgl. Teil A Nummer 27.22 Abs. 4 Nummer 1 WoGVwV).	
Signatur 9:	Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam, weil kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr die Wohnung nutzt (§ 28 Absatz 1 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nummer 28.01 Absatz 1 WoGVwV).	

Besondere Hinweise

Bei einer positiven Entscheidung oder Verminderung (d. h. EF 36 = 1 – 4, 8) sind **alle** Eingabefelder entsprechend dem jeweiligen Fall zu signieren.

Bei einem „Wegfall“ oder bei einer „Unwirksamkeit“ (EF 36 = 5, 7, 9) oder „keiner neuen Entscheidung“ (EF 36 = 0) sind nur die folgenden Eingabefelder zu signieren :

- EF 1 = Regionalangabe
- EF 2 = Wohngeldnummer
- EF 4 = Beginn des Bewilligungszeitraums (=Beginn des Wegfalls)
- EF 6 = Art des Wohngeldes
- EF 24U1 = Letzter Stand
- EF 42 = Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
- EF 36 = Entscheidung
- EF 37 = Monat, Jahr und Tag der Berechnung
- EF39U2 = Art des Entscheids (erweitert)

Bei Ablehnungen und Versagungen (EF 36 = 6) sind nur die folgenden Eingabefelder zu signieren:

- EF 1 = Regionalangabe
- EF 2 = Wohngeldnummer
- EF 6 = Art des Wohngeldes
- EF 24U1 = Letzter Stand
- EF 42 = Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
- EF 36 = Entscheidung
- EF 37 = Monat, Jahr und Tag der Berechnung
- EF39U2 = Art des Entscheids (erweitert)

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
Berechnung, Datum		
EF 37	Monat, Jahr und Tag der Berechnung	
EF 37 U1	Monat:	
	Januar..... 01	
		
	Dezember..... 12	
EF 37 U2	Jahr: alle vier Stellen des Jahres	
EF 37 U3	Tag	

In der Wohngeldstatistik werden der Monat, alle vier Stellen des Jahres und der Tag der Wohngeldberechnung erfasst.

Der Berechnungszeitraum darf nicht mehr als 18 Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums liegen.

Wohngeldbetrag

EF	38	Wohngeldbetrag
EF	38 U1	in Euro
EF	38 U2	leer.....

Die Höhe des ungerundeten monatlichen Miet- oder Lastenzuschusses für bis zu zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt

$$1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y) \text{ Euro}$$

(§ 19 Absatz 1 Satz 1 WoGG).

“M“ ist die zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro.

“Y“ ist das monatliche Gesamteinkommen in Euro (EF 35).

“a“, „b“, „c“ sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedene Werte und ergeben sich aus der Anlage 1 des WoGG.

Die zur Berechnung des Miet- oder Lastenzuschusses erforderlichen Rechenschritte und Rundungen sind in der Reihenfolge auszuführen, die sich aus der dem Wohngeldgesetz beigefügten Anlage 3 ergibt (§ 19 Absatz 2 WoGG).

Sind mehr als zwölf Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen, erhöht sich für das dreizehnte und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das nach § 19 Absatz 1 und 2 WoGG berechnete monatliche Wohngeld um jeweils 65 Euro, höchstens jedoch bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung.

In der Wohngeldstatistik wird ein monatlicher Wohngeldbetrag von 10 EUR bis 3 000 EUR als wahrscheinlich angesehen. Im Einzelfall darf der Wohngeldbetrag nicht höher sein als die tatsächliche Miete/Belastung bzw. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung. Bei negativem Entscheid über den Wohngeldantrag (Wegfall, Ablehnung bzw. sonstige negative Entscheide) darf kein Wohngeldbetrag angegeben sein; Eingabefeld 38 bleibt dann leer.

EF 39	Art des Entscheids	
EF 39U1	leer	
EF 39U2	Art des Entscheids (erweitert ab 1. Quartal 2017)	
	Erstbewilligung	01
	Wiederholungsbewilligung	02
	Bewilligung eines höheren Wohngeldes § 27 Absatz 1	03
	Ablehnung des Erhöhungsantrages § 27 Absatz 1	04
	Wohngeldanspruch ändert sich nicht § 27 Absatz 2	05
	Minderung des Wohngeldanspruchs nach § 27 Absatz 2	06
	Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 27 Absatz 2	07
	Ablehnung nach § 20 Absatz 1	08
	Ablehnung nach § 20 Absatz 2	09
	Mitteilung über Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 1	10
	Mitteilung über die Unwirksamkeit nach § 28 Absatz 3	11
	Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 28 Absatz 2	12
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Erstantrag	13
	Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 bei Weiterleistungsantrag	14
	Entscheidung nach § 38 SGB X (offenb. Unrichtigkeit)	15
	Rücknahme nach § 44 SGB X (nicht begünstigender Verwaltungsakt)	16
	Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Verringerung)	17
	Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Wegfall)	18
	Entscheidung nach § 104 SGB X i.V.m. Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 (5C-8/13)	19
	Entscheidung nach § 66 SGB I (Versagung)	20
	Entscheidung nach § 66 SGB I (Entziehung)	21
	Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast	22

Inhalte der einzelnen Signaturen:

- Signatur 01: Eine **Erstbewilligung** erfolgt auf Erstantrag, d. h. wenn der Antragsteller (die wohngeldberechtigte Person) erstmalig bei der Wohngeldbehörde einen Wohngeldantrag für eine bestimmte Wohnung stellt sowie in den Fällen, in denen es sich nicht um einen Weiterleistungsantrag handelt. (vgl. Teil A Nummer 35.11 Absatz 1 i. V. m. Nummer 22.41 WoGVwV). *[Signatur 1 in EF 36]*
- Signatur 02: Eine **Wiederholungsbewilligung** erfolgt auf einen Weiterleistungsantrag, wenn für denselben Wohnraum für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut ein Wohngeldantrag gestellt wird und sich der neue Bewilligungszeitraum ohne Unterbrechung an den bisherigen Bewilligungszeitraum anschließt (vgl. Teil A Nummer 35.11 Absatz 2 i. V. m. Nummer 22.41 WoGVwV). *[Signatur 2 in EF 36]*
- Signatur 03: Die **Bewilligung eines höheren Wohngeldes** erfolgt nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person (vgl. Teil A Nummer 27.11 WoGVwV). *[Signatur 3 in EF 36]*

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
Signatur 04:	Die Ablehnung eines Erhöhungsantrages auf Wohngeld erfolgt, wenn sich bei der Neuberechnung ein gleich hohes oder ein geringeres Wohngeld ergibt (vgl. Teil A Nummer 27.14 WoGVwV).	
	<i>[Signatur 0 in EF 36]</i>	
Signatur 05:	Ergibt eine Überprüfung nach § 27 Absatz 2 WoGG, dass sich der Wohngeldanspruch nicht ändert , ist hierüber in der Regel ein Bescheid zu erteilen (vgl. Teil A Nummer 27.22 Absatz 4 Nummer 2 WoGVwV).	
	<i>[Signatur 0 in EF 36]</i>	
Signatur 06:	Eine Überprüfung nach § 27 Absatz 2 WoGG ergibt, dass sich der Wohngeldanspruch mindert (vgl. Teil A Nummer 27.22 Absatz 4 Nummer 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 8 in EF 36]</i>
Signatur 07:	Eine Überprüfung nach § 27 Absatz 2 WoGG ergibt, dass der Wohngeldanspruch vollständig wegfällt (vgl. Teil A Nummer 27.22 Absatz 4 Nummer 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 5 in EF 36]</i>
Signatur 08:	Besteht für alle Haushaltsmitglieder ein Anspruch auf Leistungen nach § 13 bzw. § 17 Absatz 1 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) ist der Wohngeldantrag nach § 20 Absatz 1 WoGG abzulehnen (vgl. Teil A Nummer 20.11 WoGVwV).	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 09:	Haben alle Haushaltsmitglieder einen Anspruch auf eine der in § 20 Absatz 2 WoGG genannte Leistung für die Ausbildung ist der Wohngeldantrag nach § 20 Absatz 2 WoGG abzulehnen (vgl. Teil A Nummer 20.21 WoGVwV).	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 10:	Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam , weil kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr die Wohnung nutzt (§ 28 Absatz 1 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nummer 28.01 Absatz 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 9 in EF 36]</i>
Signatur 11:	Wird ein Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam , weil mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach §§ 7 oder 8 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist (§ 28 Absatz 3 WoGG), ist hierüber die wohngeldberechtigte Person zu unterrichten (vgl. Teil A Nummer 28.01 Absatz 1 WoGVwV).	<i>[Signatur 7 in EF 36]</i>
Signatur 12:	Fällt der Wohngeldanspruch infolge der zweckwidrigen Verwendung des Wohngeldes weg (§ 28 Absatz 2 WoGG) , ist der betreffende Wohngeldbewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben (vgl. Teil A Nummer 28.02 WoGVwV).	<i>[Signatur 5 in EF 36]</i>
Signatur 13:	Ablehnung des Erstantrages , wenn einer der in § 21 WoGG genannten sonstigen Gründe vorliegt, die zu keinem Wohngeldanspruch führen. Das ist • wenn das Wohngeld weniger als 10 EUR betragen würde; das gilt auch, wenn z. B. das errechnete Wohngeld etwa wegen zu hohem Gesamteinkommen gleich null ist. • wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Absatz 1 von Wohngeld ausgeschlossen sind oder • soweit die Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens (vgl. Teil A Nummer 21.31 bis 21.37 WoGVwV).	<i>[Signatur 6 in EF 36]</i>
Signatur 14:	Ablehnung des Weiterleistungsantrages , wenn einer der in § 21 WoGG genannten Gründe vorliegt, die zu keinem Wohngeldanspruch führen. Das ist • wenn das Wohngeld weniger als 10 EUR betragen würde; das gilt auch, wenn z. B. das errechnete Wohngeld etwa wegen zu hohem Gesamteinkommen gleich null ist. • wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Absatz 1 von Wohngeld ausgeschlossen sind oder	

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
	soweit die Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens (vgl. Teil A Nummer 21.31 bis 21.37 WoGVwV). <i>[Signatur 6 in EF 36]</i>	
Signatur 15:	Die Wohngeldbehörde kann offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) jederzeit nach § 38 SGB X berichtigen . <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 16:	Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Wohngeldbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit Wohngeld zu Unrecht nicht erbracht worden ist, ist der Wohngeldbescheid nach § 44 SGB X zurückzunehmen und über den Wohngeldanspruch neu zu entscheiden. <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 17:	Soweit ein Wohngeldbewilligungsbescheid (begünstigender Verwaltungsakt) rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist (unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 in § 45 SGB X teilweise (Verringerung des Wohngeldanspruchs) mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (vgl. Teil C Nummer 45.01 WoGVwV). <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 18:	Soweit ein Wohngeldbewilligungsbescheid (begünstigender Verwaltungsakt) rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist (unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 in § 45 SGB X ganz (Wegfall des Wohngeldanspruchs) mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (vgl. Teil C Nummer 45.01 WoGVwV). <i>[Signatur 5 in EF 36]</i>	
Signatur 19:	Entscheidung nach § 104 SGB X i. V. m. Urteil des BVerwG vom 23.01.2014 – Az.: 5C-8/13 ; Erstattung aufgrund eines errechneten Wohngeldanspruchs für die Vergangenheit ohne Antrag. <i>[Signatur 4 in EF 36]</i>	
Signatur 20:	Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen (§ 66 SGB I) , soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (vgl. Teil A Nummer 15.01 Absatz 2 und Teil B Nummer 66.01 WoGVwV). <i>[Signatur 6 in EF 36]</i>	
Signatur 21:	Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung entziehen (§ 66 SGB I) , soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (vgl. Teil B Nummer 66.01 WoGVwV). <i>[Signatur 5 in EF 36]</i>	
Signatur 22:	Die Wohngeldbehörde kann den Wohngeldantrag nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast ablehnen oder das Wohngeld der Höhe nach begrenzen, wenn sie überzeugt ist, dass sich die Einnahmen – auch durch Mitwirkung des Haushaltsmitgliedes – nicht vollständig ermitteln lassen (vgl. Teil B Nummer 66.01 WoGVwV). Der Grundsatz der materiellen Beweislast ist ein allgemeiner Grundsatz des Sozialrechts. Danach belastet die Nichtbeweisbarkeit von Tatsachen denjenigen, der aus den Tatsachen ein Recht herleiten will. In Anlehnung an § 286 ZPO bzw. § 128 SGG gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. <i>[Signatur 6 in EF 36]</i>	

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
	Berechnung, Rechtsgrundlage	
EF 40	Berechnung erfolgte in der	
	- ab 01.01. 2016 geltenden Fassung des WoGG.....	1
	- ab 01.01. 2016 geltenden Fassung des WoGG (Entscheidung nach § 42a)	2
	- ab 01.01.2021 geltenden Fassung des WoGG	3
	- ab 01.01.2022 geltenden Fassung des WoGG	4
	- ab 01.01.2023 geltenden Fassung des WoGG	5
	- ab 01.01.2023 geltenden Fassung des WoGG; Entscheidung nach § 42d	6
	- ab 01.01.2025 geltenden Fassung des WoGG	7
	- ab 01.01.2025 geltenden Fassung des WoGG, Entscheidung nach § 44	8
	- ab 01.01.2020 geltenden Fassung des WoGG	9
	In der Wohngeldstatistik wird der jeweilige Stand des Wohngeldgesetzes zum Zeitpunkt der Wohngeldberechnung erfragt.	
	Die Wohngeldberechnung kann erfolgen auf Grund des WoGG in der Fassung vom:	
Signatur 1 :	<u>02.10.2015 (BGBl. I S. 1610) einschl. der nachfolgenden Fassungen vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824) und 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500)</u>	
Signatur 2 :	<u>02.10.2015 (BGBl. I S. 1610); Entscheidung nach § 42a</u>	
Signatur 3 :	<u>09.12.2020 Artikel 7 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (BGBl. I S. 22855)</u> <u>12.08.2020 Artikel 5 Grundrentengesetz (BGBl. I S. 1879)</u> <u>15.05.2020 Artikel 1 Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGGCO2BepreEntlG) (BGBl. I S. 1015)</u>	
Signatur 4 :	<u>03.06.2021 Artikel 1 Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGfV) (BGBl. I S. 1369)</u>	
Signatur 5 :	<u>05.12.2022 Artikel 1 des Wohngeld-Plus-Gesetzes (BGBl. I S. 2160) gültig ab 01.01.2023</u> <u>16.12.2022 Artikel 12 des Bürgergeld-Gesetzes (BGBl. I S. 2328) gültig ab 01.01.2023</u>	
Signatur 6 :	<u>05.12.2022 Artikel 1 des Wohngeld-Plus-Gesetzes (BGBl. I S. 2160) gültig ab 01.01.2023</u> <u>16.12.2022 Artikel 12 des Bürgergeld-Gesetzes (BGBl. I S. 2328) gültig ab 01.01.2023</u> Entscheidung nach § 42d WoGG	
Signatur 7 :	<u>21.10.2024 Artikel 1 Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (BGBl. 2024 I Nummer 314) gültig ab 01.01.2025</u> <u>20.08.2021 Artikel 88 Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (BGBl. I S. 3932) gültig ab 01.01.2025</u>	
Signatur 8 :	<u>21.10.2024 Artikel 1 Zweite Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (BGBl. 2024 I Nummer 314) gültig ab 01.01.2025</u> <u>20.08.2021 Artikel 88 Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (BGBl. I S. 3932) gültig ab 01.01.2025</u> Entscheidung nach § 44	

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
Signatur 9 :	<u>15.05.2020 Artikel 1 Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGCO2BepEntlG) (BGBl. I S. 1015)</u> <u>30.11.2019 Artikel 1 Wohngeldstärkungsgesetz (WoGStärkG) (BGBl. I S. 1877)</u> Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen des Wohngeldgesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ist für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem bis dahin geltenden Recht, für die Folgezeit nach neuem Recht zu entscheiden (§ 41 Absatz 1 WoGG). Ist vor dem Inkrafttreten von Änderungen dieses Gesetzes oder der Wohngeldverordnung über einen Wohngeldantrag entschieden worden, verbleibt es für die Leistung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zur Entscheidung geltenden Rechts (§ 41 Absatz 2 WoGG).	

EF	41	leer
EF	42	Berichtsquartal und –jahr (QJJJJ)
EF	43	leer
EF	44	Alter Wohngeldbetrag (in EUR gerundet) bei Veränderungen
EF	45	Fallzählung für Tab. 1 und Tab. 2

Das EF 42 muss von den Berichtsstellen ausgefüllt werden.

Die EF 44 und 45 werden mit dem Fortschreibungs-Programm " WOGF01" eingesetzt.

**Art der Einnahmen des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers
(wohngeldberechtigte Person) im Mischhaushalt**

EF 46	Der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) bezieht, hat beantragt oder gilt als Empfänger von	
	nicht besetzt	1
	Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG)	2
	Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG)	3
	Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WoGG)	4
	Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WoGG)	5
	Leistungen für den Lebensunterhalt oder andere Leistungen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen nach dem SGB XIV (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WoGG)	6
	Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WoGG)	7
	Leistungen nach SGB VIII (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 WoGG)	8
	in allen übrigen Fällen	leer

EF 46 erfasst, welche Transferleistung ein vom Wohngeld ausgeschlossener Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) im Mischhaushalt bezieht oder beantragt hat.

Inhalte der einzelnen Signaturen:

Signatur 2 bis 8: Entsprechend den im WoGG genannten gesetzlichen Regelungen; unter Signatur 2 fallen das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (auch in den Fällen des § 25 SGB II: Leistungen des Verletztengeldes in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) sowie als Zuschuss erbrachte Leistungen für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Wenn der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) Teil einer Bedarfsgemeinschaft ist, gilt er auch dann als Transferleistungsempfänger i. S. von § 7 Absatz 2 Satz 1 WoGG, wenn er keine Transferleistung erhält. Er ist statistisch dann der entsprechenden Transferleistung zuzuordnen.

Ein Wohngeldantrag darf nicht abgelehnt und die wohngeldberechtigte Person an die Transferleistungsbehörden verwiesen werden, wenn die wohngeldberechtigte Person die Transferleistung nicht beantragt hat und nicht beantragen möchte (Teil A Nummer 7.11 WoGVwV). Kann durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden, siehe Teil A Nummer 7.15 WoGVwV.

Wegen Wahlrecht zwischen Leistungen nach SGB II und Wohngeld (sog. Kinderwohngeld) siehe Teil A Nummer 7.16 WoGVwV.

Das Einkommen von Kindern unter 25 Jahren ist nicht für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen; die Berücksichtigung dieser Tatsache bei der entsprechenden Berechnung des gesamten Einkommens der Bedarfsgemeinschaft kann sich ergeben, dass die

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
	Kinder nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind und daher nicht mehr vom Wohngeld ausgeschlossen sind. (Teil A Nummer 7.17 WoGVwV) Zur gemeinsamen Bedarfsermittlung zwischen vom ALG II ausgeschlossenen Personen und anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft siehe Teil A Nummer 7.21 WoGVwV.	
Signatur 1 oder leer:	betrifft alle anderen wohngeldberechtigten Personen, die keine der genannten Leistungen (und somit Wohngeld) erhalten.	

Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person)

EF 47	Geschlecht des Antragstellers (der wohngeldberechtigten Person)
	männlich 1
	weiblich 2
	divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 3
	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) 7

(künftig einzeln für alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder neu in EF58U2, EF59U2, - EF77U2)

Am 13.12.2018 hat der Bundestag ein Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben beschlossen. Demnach kann ab sofort nach § 22 Absatz 3 PStG bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „männlich“ und „weiblich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ auch die Bezeichnung „divers“ gewählt werden, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Eingabefelder für landesinterne Merkmale

EF 48

Das Eingabefeld 48 kann von den Ländern für landesinterne
Merkmale benutzt werden.

Freibetrag nach § 17 WoGG

EF 49 Alleinerziehenden-Freibetrag
nach § 17 Nummer 3 (1=Mit Freibetrag; 0=Kein Freibetrag)

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind 1320 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied abziehen, das ausschließlich mit einem Kind oder mehreren Kindern Wohnraum gemeinsam bewohnt und wenn mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist und für dieses Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine in § 65 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannte Leistung gewährt wird (§ 17 Nummer 3 WoGG i. V. m. Teil A Nummer 17.03.4 WoGVwV).

Das Eingabefeld 49 bleibt leer, wenn dieser Freibetrag nicht abgesetzt werden kann.

Beispiele:

In allen Beispielen haben die Kinder kein eigenes Einkommen.

- a) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 19 Jahre) ⇒ **1320 €**
- b) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ **1320 €**
- c) Alleinerziehende, nicht erwerbstätige Mutter mit 2 Kindern (11 und 16 Jahre) ⇒ **1320 €**
- d) Alleinerziehende, erwerbstätige Mutter mit 1 Kind (16 Jahre) ⇒ **1320 €**

EF 50 leer

Anteil an der Wohnfläche

EF 51 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
an der Wohnfläche (im Mischhaushalt)
(§ 35 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG)

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Wohnfläche wird auf die Ausführungen zu EF 15
verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende
Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haus-
haltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Wohnfläche durch Division des betreffenden Betra-
ges durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Anteil an der Miete/Mietwert/Belastung

EF 52 pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung (im Mischhaushalt) (§ 35 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG)

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Bruttokaltmiete/Mietwert/Belastung wird auf die Ausführungen zu EF 16 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Miete, dem Mietwert oder der Belastung durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Bei der Berechnung des Wohngeldes wird diese Miete oder Belastung nur bis zum anteiligen Höchstbetrag zuzüglich der Klimakomponente berücksichtigt.

Anteil am Höchstbetrag

EF 53	pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder am Höchstbetrag (im Mischhaushalt) zuzüglich der Klimakomponente (§ 35 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 11 Absatz 3 Satz 2)
-------	--

Hinweis: Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Höchstbetrages wird auf die Ausführungen zu EF 17 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Absatz 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil des maßgebenden Höchstbetrages nach § 12 Absatz 1 WoGG **zuzüglich der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 WoGG** durch Division des maßgebenden Höchstbetrages **zuzüglich der Klimakomponente** durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln. Die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist für die Ermittlung des Höchstbetrages **und der Klimakomponente** maßgebend.

Anteil an der tatsächlichen Belastung aus Zinsen und Tilgung beim Lastenzuschuss

EF	54	pro Kopf ermittelter Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der tatsächlichen Belastung an Zinsen und Tilgung (im Mischhaushalt) (§ 35 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 11 Absatz 3 Satz 1)
----	----	--

Hinweis: Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Belastung aus Zinsen und Tilgung wird auf die Ausführungen zu EF 18 verwiesen.

Bewohnen den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, sowohl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder als auch nach § 7 Absatz 1 vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, ist der Pro-Kopf-Anteil an der Belastung aus Zinsen und Tilgung durch Division des betreffenden Betrages durch die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder zu ermitteln.

Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt (bei Mischhaushalten)

EF 55 Anzahl der Haushaltsmitglieder im wohngeldrechtlichen Teilhaushalt

Hinweis: *Bei der Ermittlung der Anzahl der Haushaltsmitglieder wird auf die Ausführungen zu EF 19 verwiesen.*

In einem Mischhaushalt wird der wohngeldrechtliche Teilhaushalt aus den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern gebildet.

Die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (EF 55) und der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder (EF56) ergibt die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder.

Eingabefeld(er)	Inhalt	Signatur
Ausgeschlossene Haushaltsmitglieder im Mischhaushalt		
EF 56	Anzahl der Haushaltsmitglieder, die nach den §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind	
EF 57	leer	

Die nach den §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder im Mischhaushalt – ggf. einschließlich des vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers (wohngeldberechtigte Person) – bilden die Anzahl der ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder.

Freibeträge nach § 17a

EF 57F1	Freibetrag nach § 17a Absatz 1 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 SGB VI erreicht haben (Monatsbetrag gerundet)
EF 57F2	Freibetrag nach § 17a Absatz 2 Nummer 1 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erreicht haben (Monatsbetrag gerundet)
EF 57F3	Freibetrag nach § 17a Absatz 2 Nummer 2 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Beschäftigung, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI bestand, erreicht haben (Monatsbetrag gerundet)
EF 57F4	Freibetrag nach § 17a Absatz 2 Nummer 3 WoGG (ab 2021) für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten in einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, erreicht haben (Monatsbetrag gerundet)

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht hat, ein jährlicher Freibetrag abgezogen. Dieser beträgt 1 200 Euro vom jährlichen Einkommen aus der gesetzlichen Rente zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden jährlichen Einkommens aus der gesetzlichen Rente, höchstens jedoch ein mit zwölf zu multiplizierender Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

In den EF 57U1 bis EF 57U4 ist jeweils ein Zahlenwert (0000 bis 2000 EUR) einzutragen.

Die Freibeträge (Monatsbeträge) können auch in einem (beliebigen Feld) der vier Eingabefelder aufsummiert angegeben werden.

Die EF 57U1 bis EF 57U4 bleiben leer, wenn diese Freibeträge nicht abgesetzt werden können.

EF 77	leer	
-------	------------	--

AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung

EF 78	AGS alt bei Änderung der regionalen Zuordnung (wird maschinell eingesetzt).....	
-------	--	--

Im Falle von regionalen Änderungen (Zusammenlegung oder Trennung von Gemeinden oder Kreisen) werden die Regionalangaben aus EF 1 ersetzt. EF 3 bleibt unverändert.

EF 79 leer

Typisierung des Haupteinkommensbeziehers

EF 80 Angaben des Haupteinkommensbeziehers (HEB)
(wird maschinell ermittelt)

EF 80U1 HEB ist

Selbstständiger	1
Arbeitnehmer / Beamter	3
Rentner / Pensionär	5
Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Absatz 2	7
Nummern 27 – 29 WoGG	
Sonstige Nichterwerbsperson	8
Zur Zeit arbeitslos	9

EF 80U2 Geschlecht

männlich	1
weiblich	2
divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	3
ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	7

EF 80U3 Alter

Unter 18 Jahre	1
18 bis unter 25 Jahre	2
25 Jahre und älter	3

EF 80U4 Einkommen gemäß §§ 14 Absatz 1 und 2 und 15 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet)

EF 80U5 Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG

10 v.H. nach § 16 Nummer 1 od. Nummer 2 od. Nummer 3	1
20 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 oder Nummer 1 und Nummer 3 oder Nummer 2 und Nummer 3	2
30 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 und Nummer 3	3
Kein Abzug nach § 16	0

EF 80U6 Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG
(Monatsbetrag in EUR gerundet)

Da die Ergebnisse der Wohngeldstatistik auch auf Basis des Haupteinkommensbeziehers ausgewertet werden sollen, erfolgt nach der Plausibilisierung die Ermittlung der Person mit dem höchsten Einkommen und anschließend die Übertragung der so ermittelten Daten des HEB in die EF 80U1 bis EF 80U6. Der Haupteinkommensbezieher wird nur aus den wohngeldberechtigten Personen ermittelt.

Erläuterungen zu EF 80U2: Siehe Erläuterungen zu EF 47.

Berichtsstellen-ID

BERSTELLE	IDENTIFIKATION BERICHTSSTELLE
BERSTELLEU1	Land
BERSTELLEU2	Regierungsbezirk
BERSTELLEU3	Kreis
BERSTELLEU4	Gemeinde
BERSTELLEU5	lfd. Nr. der Berichtsstelle innerhalb der Gemeinde oder leer (sofern nur eine Berichtsstelle vorhanden)

Wiederholte Feldgruppen (variable Anzahl)
Angaben für das 2. – 20. wohngeldberechtigte Haushaltsmitglied

EF 58	Angaben für das 2. – 20. Haushaltsmitglied	
EF 58UG1		
EF 58U1	Haushaltsmitglied ist	
	Selbstständiger.....	1
	Arbeitnehmer / Beamter.....	3
	Rentner / Pensionär	5
	Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Absatz 2	7
	Nummern 27 – 29 WoGG	
	Sonstige Nichterwerbsperson.....	8
	Zur Zeit arbeitslos	9
EF 58U2	Geschlecht.....	
	männlich	1
	weiblich	2
	divers (§ 22 Absatz 3 PStG)	3
	ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)	7
EF 58U3	Alter	
	Unter 18 Jahre	1
	18 bis unter 25 Jahre.....	2
	25 Jahre und älter	3
EF 58U4	Einkommen gemäß §§ 14 Absatz 1 und 2 und 15 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	
EF 58U5	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG	
	10 v.H. nach § 16 Nummer 1 od. Nummer 2 od. Nummer 3	1
	20 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 oder Nummer 1 und Nummer 3 oder Nummer 2 und Nummer 3.....	2
	30 v.H. nach § 16 Nummer 1 und Nummer 2 und Nummer 3	3
	Kein Abzug nach § 16.....	0
	6 v.H. (nur wenn EF40 = 8)	4
EF 58U6	Pauschaler Abzug nach § 16 WoGG (Monatsbetrag in EUR gerundet)	
EF 58U7	frei.....	

Entsprechend der in EF 19 bzw. EF 55 angegebenen Anzahl der Haushaltsmitglieder sind die Eingabefelder ab EF 58U1 für alle **wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder** auszufüllen:

- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 19 minus 1
- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 55, falls der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) selbst nicht wohngeldberechtigt ist
- Anzahl der Haushaltsmitglieder in EF 55 minus 1, falls der Antragsteller (wohngeldberechtigte Person) selbst wohngeldberechtigt ist

(Beispiel:

In EF 19 sind 5 Haushaltsmitglieder angegeben. Vier variable Felder ab EF 58 sind mit ihren Unterfeldern U1 – U6 auszufüllen.)

Wichtig:

Wenn EF 21 mit einer Zahl signiert ist, müssen die Angaben für entsprechend viele Haushaltsmitglieder ausgefüllt werden.

Bei Verstorbenen werden für EF 58 die vorliegenden Angaben im Wohngeldfachverfahren verwendet. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- EF 58U1: sozialer Status 8 = Sonstige Nichterwerbsperson
- EF 58U4: Einkommen ist gleich null
- EF 58U5: kein Pauschalabzug
- EF 58U6: pauschaler Abzug ist gleich null

Für vom Wohngeld ausgeschlossene bzw. nicht wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder dürfen hier keine Angaben erfasst werden.

Erläuterungen zu EF 58U2: Siehe Erläuterungen zu EF 47.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Juli 2026 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
 1 Z 0 03	Z m-07/26	Statistisches Monatsheft 07/2026	5,50
@ 6 Z 0 03	Z m-07/26	Statistisches Monatsheft 07/2026	-
@ 6 A 1 04	A I j/25	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht nach Kreisen Stand: 31.12.2025	-
@ 6 A 1 19	A I j/25	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht nach Gemeinden Stand: 31.12.2025	-
@ 6 A 1 17	A I j/25	Einbürgerungen Jahr 2025 – erweiterte Auflage	-
@ 6 B 1 01	B I j/25	Allgemeinbildende Schulen: Schuljahresanfangsstatistik Schuljahr 2025/26	-
@ 6 B 2 02	B II j/25	Excel-Datei Auszubildende und Prüfungen Stand: 31.12.2025	-
@ 6 E 1 02	E I m-04/26	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden April 2026, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 10	E I j/24	Investitionen Jahr 2024	-
@ 6 E 2 01	E II m-04/26	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe April 2026	-
@ 6 E 2 01	E II m-05/26	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Mai 2026	-
@ 6 E 4 01	E IV j/25	Energie- und Wasserversorgung: Energiebericht Jahr 2025	-
@ 6 G 4 01	G IV m-04/26	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2026, Januar bis April 2026, Winterhalbjahr 2025/26, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-08/25	Straßenverkehrsunfälle August 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-09/25	Straßenverkehrsunfälle September 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-02/26	Binnenschifffahrt Februar 2026	-
@ 6 Q 3 01	Q III j/24	Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden 2024	-



= Printversion der Veröffentlichung



= Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



Bestellnummer: 6K701

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



K VII
j/25